

Zusammenfassung des Falles:
Appellations Sache des Jacob Johann von Rennenkampff wegen
des Vorwurfs der „Läufungs-Heelung“, 1788

22. Januar 1788 Jacob Johann von Rennenkampff legt beim Oberlandgericht Civil Departement gegen das Urteil des Pernauschen Kreisgerichts vom 13. Dezember 1787 Widerspruch ein. Ihm wird das Erbrecht eines Knechtes nicht zuerkannt, er wird angewiesen diesen Knecht an den Besitzer des Gutes Overlack Carl Johann Freitag von Loringhaven zurückzugeben. Dieser hatte ihn der Läuflings Heelung beschuldigt.
Von Loringhaven beansprucht den stummen Bauern Tummi Jahn als Erb knecht, weil er ihn mit sieben Jahren „von der Straße aufgenommen“ hat und er sich auf seinem Gut Overlack verdingt hat. Er holt ihn gewaltsam vom Gut Helmet ab. Von Rennenkampff dagegen behauptet, der stumme Mann sei sein Knecht, da er seit 20 Jahren auf seinem Gut Schloß Helmet lebe, er habe dort gewohnt, geheiratet, Kinder gezeugt und gearbeitet.
Tummi Jahn ist mit Frau und Kindern sowohl im helmetschen „Seelen-Verzeichniss“, als auch im Overlackschen eingetragen.
Auf Grund der Aussage zweier Zeugen des von Loringhaven, die erklärten, der stumme Knecht sei mit Unterbrechungen seit 30 Jahren auf dem Gut Overlack, wurde dem Kreismarschall von Rennenkampff die Erb zugehörigkeit des Tummi Jahn nicht zugesprochen.
14. Februar 1788 Von Rennenkampff beantragt den Tummi Jahn mit seinen Kindern und Habseeligkeiten, innerhalb von 6 Wochen an ihn auszuliefern.
8. April 1788 Von Rennenkampffs Argumente sind folgende: Tummi Jahn ist gewaltsam von von Loringhaven vom Gut Schloß Helmet geschafft worden und es sei der freie Wille des Knechtes auf Helmet zu bleiben.
16. Mai 1788 Von Loringhaven aber argumentiert: daß es um die gewaltsame Verschleppung nicht mehr gehen könne, da er hierfür schon zur Rechenschaft gezogen wurde und geschweige denn gehe es um den Willen des Tummi Jahn, da dieser bereits ihm erbgehörig zugesprochen wurde.
Er fordert, daß von Rennenkampff die nicht geleisteten Arbeitstage des Tummi Jahn (während dieser auf Helmet war) ihm zu vergüten habe.
16. März 1789 Von Rennenkampff wird zwar nicht wegen Läuflings Heelung verurteilt, muß auch weder Prozeßkosten, noch die „entmißten“ Arbeitstage zahlen, aber der Tummi Jahn muß auf das Gut Overlack zurückkehren.
Er legt noch einmal Widerspruch ein am Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen.
24. Juli 1789 Es kommt zur gütlichen Einigung der beiden Kontrahenten. Der Vetter des Jacob Johann von Rennenkampff, Paul Reinhold tritt als Schlichter auf. Die Regelung lautet wie folgt: Tummi Jahn, seine Frau, sowie auch sein ältester Sohn und seine beiden Töchter bleiben unter Overlack, während der andere Sohn dem Gut Helmet erbgehörig anheim fällt.

Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 3. Mai 1789

Acta Appelationis in Sachen des Herrn Kreismarschall und Majors Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Assessorem Lieutenant Carl Johann Freytags von Loringhaven wegen angeschuldigter Läuflings-Heelung.

ent. d. d. 22. Januar 1788 abgem. den 16. März 1789

R/ 12, e. 1788. 11. 13.

Protocollum

Den 22. Januar 1788 eingekommen. Prolongations-Gesuch des Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff mit Beylagen sub Δ. et □.

Worauf die in actis Fol. 11 befindliche Resolution erfolgte.

Den 14. Februar 1788. Scotus übergab Justificationem appellationis mit Beylagen sub Δ., □. et +. Jankiewitz übergab Herrn Appellato quaevis jura und die Communication reserviret.

Den 27. Marti 1788. Tesch übergab Refutationem appellationis Jankiewitz um die Communication gebeten.

Den 8. April 1788. Vehiculum ad articulos probatorios des Herrn Kreismarschall von Rennenkampff mit Beylagen sub o. verfügt: Gegenteil mit der Anweisung zu communiciren, über die Articulu qu. innerhalb 3 Wochen a dato insinuationis, si libes (?), zu interrogiren sub poena amissionis hujus beneficii.

Den 16. May 1788. Eingekommen Protestatio humittima des Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven verfügt: dem Gegenteil mit der Anweisung zu communiciren, sich hierauf innerhalb 5 Tagen bey 10 Rubel poen zu erklären.

Den 29. May 1788. Eingekommen Alisio protestationis des Herrn Kreismarschall von Rennenkampff verfügt: Solche zu denen geschlossenen Supplia Acten zu legen. Nachdem diese Sache zu Vortrag gekommen, erfolgte

den 23. Juni 1788 dieser Bescheid:

Daß die vom Appelatischen Theile wider den von Appellantischer Seite angetretener Beweiß opponirte Protestation sowohl wegen des Inhalts, als der Verspätung derselben, zu verwerfen sey, dem was zuvörderst den Einwand Herrn Appellati, daß die von Herrn Appellante übergebenen Beweiß Articulu wegen des fehlenden directorii testium umförmlich exhibiret worden, anlanget, so mag solcher nicht rechtliches inferiren, maßen aus dem Directorio soviel erscheinet, daß die denominirten Zeugen der gegenseitigen Absicht gemäß, über sämtliche probatoril Articulu abgehöret werden sollen. Gleich unerheblich ist auch Appellatens Beschuldigung, daß Appellantens intendirten Beweißführung contra Judicatum des Pernauschen Kreisgerichts vom 18. Juni 1786 gerichtet sey, und solchemnach eine Urteils- Quaal involviren, maaßen der gegenseitigen entaminirte Beweiß keinesweges auf eine fernerweitige Bestrafung der eigenmächtigen Abholung des Erbkerls Tummi Jahn abzweckt, sondern die aufgeführten Zeugen nur zur Vermeintlichen Behauptung des Erbrechts und zur Widerlegung der gegnerischen Anführungen intendirtermaaßen zu vernehmen sind.

Wann nun Appellatus seine der gegenseitigen Beweißführung opponirte Exception nicht in der constitutionmäßigen Frist von 5 Tagen, sondern allererst post lapsum fatalium eingereicht und derselbe, da er nicht in der legalen Frist interrogiret, sich solchergestalt des beneficii interrogandi verlustig gemacht; so ist deßen verspätete Protestation als unstatthaft zu rejiciren, derselbe auch in die Gegentheile durch diesen Schrift-Wechsel causirte und zu 2 Rubel 77 Copeken moderirte Unkosten, solche binnen 6 Wochen a dato hujus decrete sub poena executionis zu refundiren, rechtlicher Art nach zu verteilen, und soll demnach die Abhörung der aufgeführten Zeugen gebetener maaßen dem Pernauschen Kreisgerichte demandiret werden. Wannmehro wie geschehen, erkannt werden müßen. V. R. W.

Den (sic!) October 1788. Erging folgender Befehl ans Pernausche Kreisgericht. Nach Maasgabe dieses Oberlandgerichts Civil Departements in Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Lieutenant Carl Freytag von Loringhaven, in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, längstens die Kraft Rechtens beschrittenen und in beglaubter Abschrift angelegten Bescheides sub o. wird das Kreis Gericht hiedurch angewiesen, über begehende Articulos probatorios sub c. testes denominatos inxta directorium jurato ac formaliter zu vernehmen, und das darüber aufgenommene Scrutinium cum protocollo sub occluso anhero einzusenden.

Den 11. December 1788. Eingekommen Eines Pernauschen Kreisgerichts Bericht, wesmittelst dasselbe das Scrutinium einsendet verfügt: daß die Scrutinia eingegangen, denen Parten beim Anschlag bekannt zu machen.

Den 14. December 1788. Protocollist Stegemann machte bekannt, daß vom Pernauschen Kreisgerichte das Scrutinium eingekommen. Scotus bat um Eröffnung desselben Tesch adstipuliret.

Den 29. December 1788. Erfolgte dieser Bescheid: Da beide Theile nun die Eröffnung beregten Scrutinii gebeten, so soll dasselbe numero geöffnet und denen Acten beigelegt werden. Warnächst dasjenige Theil an welchem gegenwärtig das verfahren in dieser liegt, solcher binnen 10 Tagen a dato bey 10 Rubel poen zu exhibiren, hierdurch angewiesen wird.

Den 8. Januar 1789. Scotus übergab Replicam [...] deductionem Tesch bat um Communication.

Den 12. Januar 1789. Erging diese Dorsual Resolution: Auf Befehl p. wird von Eines Oberlandgerichts Civil Departement dieses dem Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven ad duplicandum binnen 10 Tagen a dato bey 10 Rubel poen hierdurch mitgeteilet.

Den 20. Januar 1789. Eingekommen Dilations Gesuch des Consulenten und Oberlandgerichts Advocaten Tesch Mandatario nomine des Herrn Lieutenants Freitag von Loringhaven.

Den 31. Januar 1789. Erging diese Resolution: Es ist Supplicantens Bitte angebrachter Ursachen halber dahin statt zu geben, daß er die schuldige Duplic qu. binnen 14 Tagen a dato bey 20 Rubel poen mandatario nomine zu exhibiren gehalten sey.

Den 6. Februar 1789. Friedemann übergab in legler Abwesenheit Tesch Duplicam und Submittirte ad Sententiam.

Paulo post Oberlandgerichts Advocatus Scotus gleichfalls ad sententiam submittiret.

Den 16. Marti 1789. Wurde das in actis Fol. 67 befindliche Urtheil

den 22. Marti 1789. Eingekommen Revisions Gesuch des Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff mit Beylagen sub Δ.

Den 27. Marti 1789. Erging dieses Resoluzion: Da Herr Supplcant vor Ablauf der Fatalien die Revision angemeldet, die verordnungsmäßigen eidlichen Reversalien wegen vermeinter Rechtsmäßigkeit seiner Sache beigebracht und die Succumbenz Gelder erleget; so ist das solchemnach gehörig interponirte beneficium revisionis an Einem Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen Herrn Supplicanten nachzugeben, wie ihm dann der 11. May diesen Jahres pro termino introducendae dergestalt anberaumat wird, daß er in sothanem Termin sub poena desertae seine Beschwerde contra sententiam a qua bey gedachtem Gerichtshofe zu justificiren schuldig und gehalten seyn soll.

In fidem protocolli. F. W. Boehme. Archivar et Registrator.

No. 136; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 22. Januar 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Der Herr Kreismarschall von Rennenkampff von Schloß Helmet hat mir mittelst sub Δ. extraction angebogenen Schreibens vom 17. Januarii diesen Jahres committiret, seine Appellation wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freytag von Loringhaven von Eines Pernauschen Creisgerichts am 13. Decembris ai. pti. in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung publicirten Urtheile, zu prohequiren und den auf den 24. hujus mittelst Bescheides sub □. anberaumten Terminum zu attendiren, jedoch wegen der Kürze der Zeit die er übrig gehabt, mich mit keiner Instruction sofort versehen können, aber auch aus Mangel an Kentniß des Rechts-Gebrauchs, mir noch keine förmliche Vollmacht mitgeschickt.

Wann nun überdies die acta prioris Instantiae erst gestern eingegangen, und es Unmöglichkeit ist bis zum Terminu interducendae ex Actis zu justificiren, so bitte ich allerunterthänigst, meinem Herrn Mandanti den oberwehnten Terminu introducendae, da ich erst mit der morgenden Post nach Schloß Helmet, so von der Post Straße weit abgelegenen Schreiben und die nöthige Instrutiones und Befehle

einfordern kann, wenigstens auf 3 Wochen huldreichst und allergnädigst zu prolongiren, auch wie bis dahin zu Beybringung des erforderlichen förmlichen Mandati gnädigste Dilation zu ertheilen.
Ich ersterbe in tiefster Devotion Ew. Kayserlichen Majesté getreuester Unterthan Magnus Johann Scotus. Mandatario nomine.

□. No. 10; Producirt den 22. Januarii 1788

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. eröffnet das pernausche Kreisgerichte in Sachen des Herrn Assessoris und Lieutenant Carl Johann Freytag von Loringhaven, Supplicantis, wider den Herrn Kreismarschall Majorn von Rennenkampff, Supplicatum in puncto angeblicher Läuflings-Heelung auf die von Herrn Supplicato eingebrachte Appellations Anmeldung wider das in dieser Sache am 13. December ai. pti. publicirte Urtheil, samt was abseiten Herr Supplicantis darauf erwiedert worden,

folgenden Bescheid: Da Praestanda Appellationis intra fatalia gehörig praestiret; so wird die angemeldete Appellation an Eines Oberlandgerichts 2. Departement hiedurch nachgegeben und der Terminus introducendae auf den 24. Januar diesen Jahres anberaumat, an welchem Herr Supplicatus justificationem Appellationis sub poena desertae daselbst beyzubringen schuldig ist. Zugleich wird demselben zufolge Eines dirigirenden Senats 2. Departements erlaßene Ukase vom 15. September 1787 das erforderliche Attestat hiebey ertheilet, mit der Nachricht, daß die Original-Acte mit der künftigen Post an Eines Oberlandgerichts 2. Departement bey einem Bericht werden gesandt werden. V. R. W. Publicatum im Kreisgericht zu Pernaue, den 13. Januar 1788.

C. A. von Sacken, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Producirt, den 22. Januar 1788

Extract Δ.; Helmet, den 17. Januar 1788

Hochgeschätzter Herr Hofrath!

Da ich eben aus Pernaue, aus unserm derzeitigen Kreißgericht, einliegende Sachen, darin ich Ihrer freundschaftlichen Beyhülfe wieder benöthiget bin, erhalten habe. So ersuche ich sie ergebenst. so kurtz der Termin, zur Einreichung der Justifivation auch ist, solche Saken, sobald als möglich bestens zu arrangiren p. p.

Diesen neuen Beweiß, Ihrer freundschaftlichen Annahme wird jederzeit mit Dankbarkeit erkennen. Ihr ergebenener Diener J. J. Rennenkampff. Auf dem Couvert: An Seiner Wohlgebohren den Herrn Hofrath Scotus in Riga wird gebeten aufs allerschleunigste abgeben zu laßen.

In fidem Extract. Riga, den 22. Januar 1788. C. W. Stegemann, Protocollist.

An Eines liefländischen Oberlandgerichts 2. Departement allerunterthänigstes Prolongations-Gesuch Oberlandgerichts Advocati Magnus Johann Scotus, Mandatario nomine des Herrn Kreismarschall und Majors Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. Mit Beylagen sub Δ. et □. auch 25 Copeken Poschlin.

No. 334; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 14. Februar 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Unter allerunterthänigstem Danke für die meinem Mandatario sub Δ. indulgirte Prolongationem termini introducendae justificire ich meine von der pag. prot. 21 befindlichen Sententia a qua vice versa ergriffene Appellation allerunterthänigst in folgenden.

Gravamen 1. besteht darin, daß Sententia a qua mich für gehalten und verbunden erkannt, den Tummi Jahn quaest. samt seinen Kindern und Haabseeligkeiten binnen 6 Wochen sub poena executionis an jetzigen Herrn Appellaten als derzeitigen Supplicanten zu extradiren, und hingegen auf mein Fol. Ante Actor. 76 wider die gegenseitige beyde probatorial Zeugen deducirte Einwendungen nicht reflectiret, sondern auf dieser beyden Zeugen Aussage mir mein Recht aberkannt hat.

Hier ist und waltet kein Erbrecht für Herrn Appellaten ob Sententia a qua welche mich ad momentum 1. von der Läuflings Heelung mit Bestande Rechtens freyspricht, auch Herr Appellatum mit seiner

Entschädigungs-Summe ganz abweist und ihm anbey vorhält, daß der Kerl quaest. nach seiner Verhey Rathung mit Vorwissen seiner Pflege-Aeltern und selbst der Overlackischen Hofes-Leute, nemlich des Kubjaßes und des Schilters, von da weggegangen und zuletzt ins Helmsche Gebieth gezogen sey, hat ad momentum 3. nicht ohne Widerspruch und mit keinem Rechtsbestande mir die Extradition des Kerls quaest. injungiren können. Denn die Entscheidungsgründe circa Momentum 3. sind auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar wie ich dieses auch schon in meiner Refutatione Appellationis ad 2. zu Widerlegung des gegenseitigen Erbrechts gewissen habe. Das in Sententia a qua allegirte Gesetz pag. der L. O. 23. S. Q. leydet als ein privilegium odiosum keine Ausdehnung, sondern erfordert vielmehr Restriction, muß auch ad ipsissima verba genommen werden. Das Gesetz sagt: „Wenn ein Bauer einen Knaben von der Straße aufnimmt, so ist er nicht allein ein Aufzügling, sondern wird auch ein Erbbauer dem Herrn, unter welchem er erzogen wird etc.“ Das Wort aufnehmen von der Straße, zeigt also offenbar an, daß ein Knabe oder Kind, welches unter diesem Rechte stehen soll, so jugendlich und so klein gewesen seyn müße, daß deßen Erretter dem das Gesetz zu Belohnung das Aufzüglings- und Erbknecht accordiret, es von der Straße aufgenommenen, i. e. aufgehoben und Fortgetragen haben müße. Das Wort: aufnehmen, zeigt deutlich an, daß das Gesetz hierunter Kinder verstehe, deren Aeltern und Erzeuger so grausam sind, sie auf der Straße auszusetzen und sie entweder dem Untergange, oder der mitleidigen Rettung einer gefühlvollen Seele preis zu geben. Von einem Knaben, der sich verläuft, oder aus Einhalt, oder auch aus Eigensinn, die dergleichen stummen ungebildeten Kindern oft eigen ist, davon geht, sagt das Gesetz kein Wort. Wo sind denn hier die Criteria, die der mehr allegirte 9. § zum voraus setzt, wenn man auch das Wort aufnehmen, wider allen Sprachgebrauch der Ausdrücke von der Straße oder von der Erde aufnehmen, in Sensu latiori nehmen wollte? Kein Hülflos auf der Straße liegender Knabe, sondern ein Junge, der selbst nach dem Zeugniß der gegenseitigen Zeugen wenigstens 7. Jahre alt gewesen, ist hier der Gegenstand. Er wird nicht von der Straße aufgehoben, oder wenn man auch Aufnehmen oder Mitnehmen für Synonima ansehen wollte, mitgenommen. Er kömmt testantibus Actis selbst auf einem Heuschlage, der auch nicht einmal an einer großen Straße, sondern nur an einem unbedeutenden Wege liegt. Dem von einem großen offenbaren Wege, der den Namen Straße führen könnte, hat Herr Appellat nichts erwiesen. Der Krüger befiehlt, ihn mit einem Stück Brodt läufen zu lassen. Er wird Herrn noch immer nicht aufgenommen, wenn das Wort anders von einem 7jährigen Knaben gebracht werden kann, sondern er folgt selbst der Krügerin nach und erweckt nun erst einig Mitleiden in ihr.

Man biethet ihn ferner allen Reisenden an. Der Hof misbilliget die Handlung der Krügerin, den Jungen N3. nicht aufgenommen, sondern bey sich behalten zu haben. Und doch sollte der mehr erwehnte 9. § hier anwendbar seyn! Dies ist nicht möglich. Weder hat Overlack dem Tummi von der Straße aufgenommen, noch ist er ihm von einem Arbeiter, Bettler oder Rigischen Handarbeiter zu Erziehung gegeben. Es ist auch um so weniger Grund gewesen, mir die Extradition zu injungiren und mir

Gravamen 2. mein Erbrecht an den Tummi Jahn abzuerkennen, so meine 2. Beschwerde ausmacht, als 1. Selbst der Gedanke, daß Tummi Jahn dadurch, daß die Krügerin ihn bey sich behalten, von dem Jungen errettet worden, selbst denn, wenn erwiesen wäre, daß in sothaner Zeit Hunger-Jahr gewesen wären, kein Recht für Overlack effectuiren könnte, weil er derzeit schon so groß und in denen Jahren gewesen, daß er dem kümmerlichen Unterhalt, den er erhalten, abdienen können. Dieses ist in der von dem Rigischen General Gouvernement den 24. Julii 1713 dem Ordnungsrichter Hastfer wegen der Hunger-Jahre ertheilen Resolution ad quaest. 1. zur Norm vorgeschrieben, wo es heißt: diejenige aber, welche vor ihre genoßene Erhaltung Dienste gethan, müßen ihren Erbherren ad requisitionem wieder ausgeliefert werden.“ Und der 4. Punct eben dieser Resolution weißt auch Jungens und ediren unter eben diesem Rechte des obigen ersten Puncts. Die Vorgebliche, aber nirgends erwiesene Äußerung des Tummi Jahn, nach der gegenseitigen eigenthätigen Abholung, unter Overlack zu bleiben und der ebenfalls unerwiesene Anschlag zu denen Kopfgeldern unter Overlack kann hier für Herrn Appellatum auch nichts inferiren, zumalen da dieser Kerl von mir bona fide bey der Seelen Aufschreibung schon angegeben gewesen. Eine von dem ehemaligen Hofgerichte nach geschehener Conference mit dem Herrn Gouverneuren und also in vim legis den 21. April 1720 ertheilte Vorschrift sagt gleich zu Anfange wegen Anschreibung der Leute zu Revision, folgendes offenbar en faveux meiner, der ich Possessor dieses Kerls gewesen. „Wenn zur Zeit der Revision weder der jetzige Besitzer gewußt, daß der unter ihn sich aufhaltende Bauer ein Fremder sey, noch der Erbherr, daß er selbigen dort abzufordern gehabt, daß weder dolus noch supina negligentia dazwischen trete; so muß nunmehr der Bauer dasselbst bleiben, wo er in der Revision angeschlagen worden, und zwar dieses ob Interesse publicum und zu Verminderung der Confusion. Da hingegen wo dem Erbherrn allein nicht bewußt gewesen, daß sein

Erbbauer unter einem andern Gebiethen sich aufhalte, derselbe gar wohl befugt ist, selbigen annoch zu viediciren, woferne nicht dagegen erwiesen, daß selbiger vermittelt einiger Nachforschung solches leichtlich erfahren können, aber wohl gar aus Arglist bis dahin den Bauern unabgefordert gelassen“ etc. Hieraus ist offenbar, daß Herr Appellat, der durch die geringste Nachforschung leichtlich den Aufenthalt des Kerls erfahren können, der auch diesen Aufenthalt sehr wohl gewußt, wie er solches in Actis nicht läugnen können und ich auch in Refutatione Appellationis nachgewiesen, nicht weniger durch die eigenmächtige Abholung des bey mir befindlichen Tummi Jahn an den Tag gelegt, sich durch diese gefließendliche und offenbare Nachlässigkeit nicht nur der Entschädigungs-Forderung, sondern auch selbst allen etwannigen Rechts verlustig gemacht. Eben diese Hofgerichtliche in vim legis ergangene Vorschrift verordnet auch im 9. Punct: „Anlangend den 9. Punct, bleibt es bey dem, worüber beyde Possessores ihrer Erbleute wegen sich vereinbahrt und die Revision ergehen lassen, wogegen des Bauern Belieben, unter sein voriges Erbguth zurück zu kehren, nichts inseriren kann.“

Herr Appellat also, der durch seine oben und in Actis erwiesenen Wissenschaft von dem Aufenthalt des Kerls und durch seine nicht zu entschuldigende Nachsicht sich allen etwannigen Anspruchs an den Kerl quaest., wenn er auch jemals ein Recht an ihr gehabt, verlustig gemacht und zugegeben, daß dieser Mensch, der 20 und mehrere Jahre unter Helmet und wenigstens in una serie 15 Jahre gewesen, Kinder gezeuget und sich erb gemacht, daselbst angeschrieben worden, hat so wenig durch die eigenmächtige Abholung des Kerls mein Recht infringiren, als nach obigem Gesetz durch den vorgeblichen Willen des Kerls, wieder nach Overlack zurückzukehren, etwas für mich zum voraus. Ich behaupte vielmehr constantes, daß dieser gewaltsam von Herrn Appellato in eigener Person abgeholte Kerl, der immer unter Helmet gewesen, auch constanter unter Helmet ohne allen Zwang bleiben wollen, auch jetzt daselbst noch bleiben will, wie er sich dann auch re vera daselbst befindet.

Unter Helmet hat auch 20 Jahre aus den Ländereyen meiner Bauerschaft, bey der er gewohnt, Vortheile gewesen und sich nebst Weib und Kindern, die er bey mir erzogen, erhalten. Unter Overlack ist er nur wenige Jahre gewesen und er hat keine Wohlthaten unentgeltlich genoßen, sondern in den ersten Jahren hat er sich als Güterjunge sein Brodt verdient und ist bald zum arbeitsamen Menschen gewachsen. Obgleich Sententia a qua abführet, daß er 30 Jahre unter Overlack gewesen, so ist dieses doch ganz ungeründet und beruht nur auf die Aussage der testis prob. 1. quaest. prob. 1. Fol. A. A. 21^b, deren Aussage als testis uniceae nichts inferiret, wohingegen sämtliche Zeugen die Zeit der Hinkunft des Menschen quaest. nach Overlack auf ohngefahr 30 Jahren setzen, so daß testis 1. eine offenbare Unwahrheit deponirt hat, die sich aus den jetzigen Alter des Kerls und aus seinem Verbleib unter andern Güthern, auch den nunmehrigen vieljährigen Aufenthalt unter Helmet widerlegt. Diese verwerfliche testis probatoria 1. hat auch nicht aus Menschliche, sondern aus Eigennutz und wegen der genoßenen Dienste den Kerl quaest. bey sich behalten, keinesweges aber den animum gehabt, durch den Erzug einen Menschen zu retten. Sie gesteht daher ad Interr. 8. quaest. prob. 7. Fol. 33^b, daß sie den Jungen gerne weggeben wollen, und ad Interr. 3. quaest. prob. 9. Fol. 36 sind Spuren von ihrer harten Behandlung, um derentwillen der Mensch sich schon mehremalen weggeben und so sie nur durch parteyisches Zeugniß coloriren will. Ferner hat Herr Appellat mein Erbrecht durch seine gewaltsame Wegnahme des Menschen auch selbst auf den Fall, daß er unter Overlack verleichtlich eingeschrieben wäre, deshalb nicht infringiren können und kann dies für ihn keinen Effect haben, weil für mich res judicata redet und Herr Appellat auf meine Spolien-Klage für schuldig erkannt worden, mir den gewaltsam abgenommenen Kerl zu reflectiren, so ich sub □. documentiere. Die etwannige Anschreibung bey Overlack ist also gleichfalls ein factum illicitum. Unter Helmet hingegen ist er, da ich in possessione gewesen, meiner Schuldigkeit gemäs schon vorher und bonafide § 18 in dem Luizep Wanna Andres Gesinde als Einwohner Jahn 35 Jahr alt nebst Weib Marrie auch 35 Jahr alt und mit 3 Kindern dem zur Kopfsteuer formirten Seelen-Verzeichnisse einverleibt, wie dieses aus denen Kopfsteuerlisten leicht zu erfahren ist und aus dem hiebey gehenden Exhibitio sub +. deutlich erhellet. Mein Erbrecht an diesem Kerl aber, der ein Herumtreiber und deßen Abkunft aus Liefland, Curland oder Litthauen dunkel ist, gründet sich offenbar auf den 14 § pag. der L. O. 24., zumal derselbe mit Wißen des Guthes Overlack Kinder in meinem Gebiethen gezeuget, wie Fol. Actos 69 ad Art. reprob. 7 ersichtlich ist, einfolglich auch mit seinen Kindern bey mir wohnhaft und erb bleiben muß, wenigstens so lange, bis sein eigentlicher Erbherr ihn abfordert und beweißt, daß er ein Liefländischer Erbbauer ist. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so könnte doch mit auf keine Weise die Extradition eines Menschen injungirt werden, den Sententia a qua respecte des Guthes Overlack in gewißer Art für angesehen und dem und deßen Kindern sie rechtskräftig ihr Recht vorbehalten. Daher entsteht eventualiter

Gravamen 3. so darin besteht, daß Sententia a qua nicht wenigstens den Tummi Jahn quaest. für einen freyen Menschen oder Lostreiber erkannt, der sich durch seine nachherige Facta unter Helmet erb begeben und niedergelaßen. Soll er Herr Appellato nicht erbgehören, wie er dieses auch auf keine Weise ist, sondern wird ihm vielmehr sein Recht vorbehalten; warum soll ich ihn dann extradiren und Herrn Appellat nicht wenigstens gezwungen seyn, sein vermeintliches Recht wider den Kerl quaest selbst auszuführen, bevor er ihn obligiren kann, durchaus nach Overlack zurückkehren zu müßen? Zur Erläuterung der Sache überhaupt führe ich noch an, daß Herr Appellat ohnmöglich diesem Menschen den Willen, unter Overlack zu bleiben, andichten kann oder solches erweisen, sondern daß vielmehr allenthalben der animus des Kerls erhelle, unter Helmet zu bleiben. Denn warum hatte sonst Herr Appellat Ursache, mit Gewalt den Kerl aus dem Helmetschen Gesinde Luizep zu holen und dem Weibe auf Overlack einige Bünde Ruthen geben zu laßen? Ja selbst auf das ergangene Mandatum poenale hat er den keinesweges restituiret, sondern denen Leuten gesagt, sie könnten gehen, wohin sie wollten. Obgleich dieses nach dem gerichtlich praefigirten Termin geschah, fanden sich der Kerl mit seinem Weibe aus eigener Bewegung in meinem Gesinde ein. Ich schwieg hirauf aus Liebe zum Frieden, und so entging Herrn Appellat der verwürkten Strafe.

Gravamen 4. bestehet darin, daß Herr Appellat nicht in die mir durch seine ganz widerrechtliche Impetition abgenöthigte Kosten Fol. 79^b condemnirt worden.

Unter Beziehung auf die Ante Acta bitte ich solchemnach allerunterthänigst, mittelst allerhöchsten Befehls meiner Gravamina für rechtlich und gegründet zu bestätigen, Sententiam a qua aber dahin respectu meiner Appellation gerechtsamst zu reformiren, daß ich keineswegs gehalten sey, den mir sich und seinen Kindern erb verbliebenen Tummi Jahn extradiren, sondern Herrn Appellatum mit seiner erhobenen Klage gänzlich abzuweisen und in die Expansen utriusque (?) Instantiae, deren letzterer ich sub N3. designire, zu condemniren, auch mir den Nummum (?) appellatorium gnädigst retradiren zu laßen.

Allergnädigste Frau! Ich bitte allerunterthänigst um eine gnädige Resolution und imploire hierüber und was beßeres gebeten werden können, die Obrichterliche Milde.

Riga, den 14. Februar 1788. Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus insinuavit.

N3. Designatione Expensarum

	Rubel
An Charta Sigillata und Schreibgebühr auch pro Duplic	5
Poschlin pro Justificatione, Gesuch, Ausfertigungen und Bestellungen, samt Porto	11
dem Mandatario	20
Summa	36

Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar.

An Eines liefländischen Oberlandgerichts 2. Departement Justificatio Appellationis Kreismarschall und Majors Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in puncto Extraditionis eines vorgeblichen Läuflings.

Mit Beylagen sub Δ., □. et +; Designatione Expensarum sub N3., Vollmacht, auch 6 Rubel Poschlin.

Producirt, den 14. Februar 1788

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. ertheilet dieses Oberlandgerichts 2. Departement, auf dasjenige was der Oberlandgerichts Advocatus Magnus Johann Scotus Mandatario nomine des Herrn Majorn und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff, um 3 wöchentliche Prolongirung des auf den 24. hujus anberaumten termini introducendae der von dessen Herrn Mandante wider Eines Pernauschen Kreisgerichts zwischen demselben und dem Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in puncto angeblicher Läuflings Heelung am 13. December ai. pri. publicirten Urtheile, anhero ergriffenen Appellation, supplicando angetragen, folgende Resolution: Es wird Supplicantis Petito angezeigter Ursachenhalber dahin dederiret, daß derselbe die

nomine seines Herrn Mandatis beizubringende Appellations Rechtfertigung qu. am 14. m. fut. sub poena desertae einzureichen schuldig und gehalten seyn soll. V. R. W.
Actum in Eines Oberlandgerichts 2. Departement auf dem Schlosse zu Riga, den 28. Januar 1788. C. W. von Pauffler, Präsident. C. S. von Sievers, Secetaire.

□. No. 270; Producirt, den 14. Februar 1788

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. eröffnet das pernausche Kreisgericht in Supplique Sachen des Herrn Majorn und Ordnungsrichters Jacob Johann von Rennenkampff, Supplicantis an einem entgegen und wider den Herrn Nieder-Land-Gerichts Assessorem und Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, Supplicatum am andern Theile in puncto Spolii auf die erhobene Beschwerde und Bitte, darauf erfolgte Erklärung und was hini inde von beyden Theilen schließlich angebracht worden

folgendes Urtheil: Da Herr Supplicantis dem unterm Junii 1782 in dieser Sache an ihn ergangenen Mandat, desmittelst ihm bey 100 Goldfrl (?) poen aufgegeben worden, den aus dem Helmetschen Luitze Gesinde via facti genommenen Bauerkerl Tummi Jahn nebst Weib und Kindern, wie auch deren Habseeligkeit, sofort und höchstens binnen 14 Tagen ad locum unde zu restituiren, die schuldige Folge geleistet; so ist derselbe zwar von der comminirten poen bey obwaltenden Umständen zu befreyen, jedoch aber, weil nach ausdrücklicher Vorschrift der L. O. pag 38. und 39. der durch eine solche Eigenthätigkeit verursachte Schad refundiret werden soll, dahin zu vertheilen, die von Herrn Supplicante zu 11 Rubel 50 Copeken aufgegebenen Unkosten binnen 6 Wochen sub poena executionis an ihn zu bezahlen. Als wohin hiedurch erkannt wird.

Publicatum, Pernaue, den 18. Junii 1786 (?). P. R. von Sievers, Kreisrichter. Secetaire Chr. Sturm.

□. Producirt, den 14. Februar 1788

Daß in der, von dem Herrn Major und Ordnungsrichter des Pernauschen Kreises Jacob Johann von Rennenkampff Anno 1782 den 2. März eingesandten Aufgabe, wegen des, auf dem Guth Schloß Helmet befindlichen Menschen, männ- und weiblichen Geschlechts, bey dem Gesinde Luitzepe Andres sub No. 18 der Einwohner Jahne mit seinem Weibe Marrie, nebst deren beyden Söhnen Andres (?) und Willum, wie auch eine Tochter, Nahmens Tico sich wirklich befinden; solches habe hiermit gleichmäßig attestiren sollen.

Riga Gouw. Schatz Expedition, den 14. Februar 1788. Johann Fr. Kupffer, Titulair Rath.

Producirt, den 14. Februar 1788. Mandatum

Für mich und meine Erben bevollmächtige ich hiedurch den Oberlandgerichts Advocaten Magnus Johann Scotus, die von Eines Pernauschen Kreisgerichts Urteil vom 13. Decembris ai. pti. reciproce & vice versa zwischen dem Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven und mir ergriffene Appellationes wegen Auslieferung des vorgeblichen Läuflings Tummi Jahn für mich zu attendiren und meine Jura für mich sowohl als Appellanten als Appellatu in Foro Allurtrissimo (?) appellario auszuführen, weshalb ich diese Vollmacht cum Clausulii substituendi, subscribendi, alisque necessariis ertheilet.

Extensum Rigae, den 14. Februar 1788. Jacob Johann von Rennenkampff.

Blanquet zur Vollmacht des Herrn Hofrath M. J. Scotus, um meinen gerechtsamen, wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven, in denen von beyden Theilen ergriffenen Appellationem von dem Kreißgerichtlichen Urtheil vom 13. December an. pr. in puncto vorgeblicher Läuflings Heelung, und dem Guthe Overlack, geschehene Adjudication des [...] Quaestionis, wahrzunehmen, und auszuführen, cum Clausulis substituendi et subscribendi.

Helmet, den 11. Februar 1788

No. 590; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 27. Marti 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p., Allergnädigste Frau!

Ehrenwerte Kayserliche Majeste Rigischen Oberlandgerichts 2. Departement stelle ich es zu gerechsamster Beprüfung anheim, ob Formalia der Gegenseitigen Appellation für richtig anzunehmen sind, und wende mich pro ad materialia zu Widerlegung derer Gravaminum, deren

1. ist, daß Sententia a qua Herrn Appellanten für schuldig erkannt, den Tummi Jahn quaest samt Kindern und Haabseligkeit an mich Appellatum zu extradiren, und das auf die Aussage meiner beyden Probatorial Zeugen reflectiret worden.

Ich muß bei den jenigen, so Herr Appellans ad hoc Gravamen abgebracht hat zu förderst wider dessen Beziehung auf das jenige, so er in seiner Refutatione Justificationis meiner contra Sententiam a qua ergriffenen Appellation zu Widerlegung meines Erbrechts ausgeführt haben will, feierlichst protestiren. In meiner Justificatione Appellationis ist von meinem Beweise meines Erbrechts an den Tummi Jahn gar nicht die Rede gewesen und hat es auch nicht seyn können, weil mir das Erbrecht in Sententia a qua nicht absondern zuerkannt worden ist, nur ich also quoad hunc passum nicht gravaminiret hatte. Alles was daher in der Gegenseitigen Refutation vom Erbrechts angebracht worden, gehöret nicht dahin, es ist eine deductio reprobatoria der eine Probatoria fehlt, und gleichet einer Antwort ohne Frage, nicht zu gedenken, daß vieles offenbahr contra Acta dahin geschrieben ist. In gegenwärtiger Justificatione Appellationis und ad hoc gravamen bestrebet sich Herr Appellans insonderheit, das ad casum obvium so deutlich passende Instanz der Landes Orde p. 23 § 9 zu entkräften und für unanwendbar auszugeben. Dieses zur Erhaltung der Menschheit, zu Rettung unschuldiger hilfloser, von ihren Eltern oder Erbherrschaft aus Noth oder aus Grausamkeit verlassener Geschöpfe abzweckende Gesetz, nennt er ein privilegium odiosum, das nicht ausgedehnt, sondern restringirt und ad iphissima (?) verba genommen werden müße. Das Gesetz sagt: „Wenn ein Bauer einen Knaben von der Straße aufnimmt so ist er nicht allein ein Aufzögling, sondern wird auch ein Erbbauer dem Herrn unter welchem er erzogen wird p.“ Warum sollte denn diese Dispositio legis ein privilegium adiosum seyn? Etwa deswegen, weil dadurch dem Erbherrn sein Erbrecht an denen unter einem andern Guthe erzogenen Kindern seiner Erbleute entzogen würde? Allein dieses unglückliche Kind würde ja wenn es niemand aufgenommen hätte durch Hunger, Durst, Kälte und die von der Witterung entsehende Krankheiten, wilde Thiere p. umgekommen und also dem Erbherrn sein Recht ohnehin entzogen worden seyn. Nicht zu Andenken, daß jeder Erbherr den rechten nach schuldig ist, für die Ernährung seiner Erbleute zu sorgen, und wenn er es unterläßt, sich eo ipso seines Erbrechts verlustig macht. Kein Bauer wird sein Kind in einem fremden Gebiethe absetzen, wenn er es in seinem eigenen ernähren kann. Es geschieht also durch dieses Gesetz dem Erbherrn gar nicht zu nah, und es ist daher kein privilegium odiosum, sondern ein wohlthätiges Heilsames Gesetz zu Erhaltung von Menschen Leben, das nicht restringiret, noch ad iphissima verba, sondern nach dem wahren seiner angenommenen und erklärt werden muß. Der Endzweck des Gesezes ist augenscheinlich, daß unglückliche Geschöpfe, die von ihren Eltern aus Noth oder Grausamkeit verlassen, und von ihrem Erbherrn nicht ernährt werden, von ihrem Untergange gerettet und das Erbrecht, deßen ihre Herrn sich durch ihre Härte verlustig gemacht haben, denenjenigen zugewandt werde, die sich dieser hilflosen angenommen, und sie erhalten haben, daher sind unter dem Ausdrucke Knaben ohne Zweifel auch ganz junge Mädchens ingleichen kleine Kinder, sie mögen nun auf der Straßen, oder auf dem Felde, oder im Busche p. aufgenommen seyn, zu verstehen. Man sehe aber, was für seltsame Auslegung man gegenseitig von den Worten des Gesetzes macht. Aufnehmen soll so viel heisen als von der Erde aufheben, und wegtragen. Wer also jemand in sein Haus aufnimmt, der hebt ihn von der Erde auf und trägt ihn auf den Armen oder dem Rücken hinein. Nach Herrn Appellante soll das Gesetz unter einem Knaben ein Kind verstehen. Das ist nicht allein ein offenbahrer Widerspruch gegen Herrn Appellantis eigene Behauptung, da er das Gesetz ad ipsissima verba adstringiret wissen will, sondern ein Knabe von 7 Jahren ist ja auch in sensu juris bekanntermaaßen noch ein Kind: Appellantischer Seits aber macht man beinahe einen Arbeitssamen Kerl aus ihm, und behauptet, das er sich selbst als Hüterjunge habe ernähren können. Das hätte er nach seinen Jahren wohl schwerlich bey einer andern Heerde als bey Gänsen sein können, dergleichen weniger Bauern halten, und wenn sie es tun, schon unter ihren und ihrer Knechte Kindern Hüter dazu finden, ohne das sie nöthig hatten Fremde anzunehmen. Nach der Aussage aller Probatorial Zeugen, ist der Junge zu ihnen gekommen, als sie auf den Heuschlägen Heu gemacht, und am Wege gesessen und gespeiset. Auch hier weiß man Appellantischer Seits vieles zu erinnern, und sagt, es sey in actis nicht erwiesen, daß der Weg beim Heuschlage eine große Straße sey, aber auch hier widerspricht man Appellantischer Seits seinen eigenen Assertis, nach welchen man den Worten unverändert inhaeriren solle. Das generelle Wort, Straße, begreift sowohl große als kleine, und es ist nicht abzusehen, wie für einen kleinen Jungen auf einer großen Straße mehr Gefahr sein solle, als auf einer kleinen. Ich habe

vorher schon gezeigt, daß es gleichviel ist, wo der Junge aufgenommen wird, wenn es auch im Heuschlage oder Walde wäre.

Man würde nicht fertig werden, wenn man alle unbedeutende Einwendungen widerlegen wollte; dergleichen sind, daß die Krügerin den Jungen nicht selbst mitgenommen, sondern er ihr nachgelaufen sey, und daß sie ihn alle Reisenden angeboten auch der Hof das Aufnehmen des Jungens mißbilligt habe. Wenn die Krügerin den Jungen an der Hand nach dem Krüge geführt hätte, so würde man sie gegenseits beschuldigen, daß sie ihn verleitet, oder wohl gar gezwungen hätte ihr zu folgen, und daß der Junge ja seinen Eltern oder Erb-Stelle wieder zurück gegangen sein würde. Jetzt aber beweisen die Acta und die Aussagen derer Zeugen, daß der Junge seiner Wohlthäterin die ihm den Hunger gestillt, von selbst nachgefolget und sie nicht aus den Augen gelassen habe. Daß ihn die Krügerin allen Reisenden abgeboten habe ist nur in so weit richtig, daß sie es allen Reisenden erzählt hat das sich ein kleiner stummer Junge bei ihr eingefunden, in der Absicht das es den Eltern und der Erbherrschaft des Jungen bekannt werden, und sie ihn abholen möchten. Diese war sie ja zu thun schuldig, nur hätte sie es nicht gethan, so würde Herr Gegner daher inferiren, daß sie den Knaben verheimlicht hätte. Was aber das Vorgeben betrifft, daß der Hof die Aufnahme des Tummi Jahn mißbilligt hätte, so ist selbige gänzlich ungegründet. Aus den Acta ergiebt sich nur soviel, daß mein seeliger Vater zu der Krügerin gesagt: Was willst du mit dem stummen Jungen machen? Diese Worte aber bezeugen nur, eine Verwunderung meines seeligen Vaters über die Gutherzigkeit der Krügerin, nicht aber einen Unwillen, denn hätte er den Jungen nicht im Krüge leiden wollen, so hätte sie ihn ja wohl fort schaffen müssen. Es ist nicht abzusehen, was Herr Appellans aus alledem Angebrachten herleiten wolle, denn die Absicht damit zu erweisen, das der Hof kein Erbrecht habe erlangen können, weil er und die Krügerin den Jungen nicht gern aufgenommen. Wenn es gleich jemandem schwer wird einem Fremden Wohlthaten zu erzeugen, und er gerne sähe, das er von demjenigen, die dazu eine Obliegenheit haben, dessen überhoben würde, so hören die Wohlthaten, die er dem Fremden zu erzeugen fortfährt, darum nicht auf Wohlthaten zu sein, sie erhalten vielmehr noch einen mehrern Wert und Vorzüglichkeit, da sich hieraus hervortut, das sie ohne alle Absichten und Eigenutz erzeugt worden sind, und der Wohlthäter hat sich um die Belohnung desdo bedienter gemacht. Herr Appellans setzt sein Gravamen 2. darinn, daß ihm sein angebliches Erbrecht an den Tummi Jahn in Sententia a qua aberkannt, nur deßen Extraditir an Overlack auferlegt worden.

Um dieses Erbrecht zu erweisen fragt der Herr Gegner von 1. an, und spricht von den Hungerjahren. Allein dieses No. 1 stehet, weil keine andere Zahl darauf folgt, nebst allem was von den Hungerjahren gesagt wird, und der sich darauf beziehende nicht einmal in forma probante beigebrachte [...] Resolutia blos vor die lange Weile da, weil das in Sententia a qua pro ratione dedicendi angeführte Gesetz pag. der L. O. 9. nicht ein Wort von Hungerjahren darauf zu erwidern. Was aber die von dem ehemaligen Hofgerichte unterm 21. April 1720 ertheilte Vorschrift, die ebenfalls weder in extenso, noch in forma probante beigelegt worden, anbetrifft, so beweiset selbiger ganz augenscheinlich für mich wider den Herrn Appellantem selbst. Sie lautet, wie sie von dem Herrn Gegner angeführt wird, folgendergestalt:

„Wenn zur Zeit der Revision weder der jezige Besitzer gewußt, daß der unter ihm sich aufhaltende Bauer ein Fremder sey, noch der Erbherr, daß er selbigen dort abzufordern gehabt, daß weder dolus noch Supina negligentia dazwischen trete p. p. „

Herr Appellans mag wohl vor der Revision nicht gewußt haben, daß ein fremder Kerl aus dem Overlackschen Gebiethen, sich unter seinem Guthe Helmet aufhalte, so wie ich vor der Revision ebenfalls nicht gewußt habe, daß mein Overlackscher Erbkerl Tummi Jahn sich unter Helmet befinde. Aber bey der Revision ist Herr Appellans schlechterdings schuldig gewesen, von allen seinen Erbleuten, und denen die sich unter seinem Guthe Helmet befinden, selbst Kenntniß zu nehmen, so wie ich es mir zur Pflicht gemacht habe, und es auch die Pflicht eines jeden Possessoris ist, von meinen Leuten selbst Kenntniß zu nehmen, um die verfügte Ausgabe der Leute des Guthes richtig ausfertigen zu können. Hat der Herr Appellant unterlassen, von seinen Helmetschen Leuten selbst gehörige Kenntniß einzuziehen, so ist des Supina negligentia, und er kann von dieser seiner Nachlässigkeit, und der daher entstehenden unrichtigen Aufgabe so wenig Vortheil ziehen, daß sie ihm vielmehr noch zur Verantwortung gereicht. Hat er es aber sogar gewußt, daß ein fremder Kerl aus dem Overlackschen Gebiethen, sich unter Helmet aufhalte, und er hat ihn nicht zurückgeschickt, sondern dennoch als seinen Erbkerl aufgegeben, so ist das dolus, und verdient die strengste Beahndung.

Wenn der Herr Gegner das Verzeichniß nicht ex supina negligentia durch andere hat anfertigen lassen, sondern nach seiner Obliegenheit von einem unter dem Guthe Helmet befindlichen Leuten selbst

Kenntniß genommen hat, so hat es ihm ohnmöglich entgehen können, daß der Tummi Jahn ein fremder Overlackscher Kerl sey; denn der Overlacksche Pickasildsche Krug, wo der Tummi Jahn über 30 Jahre als Knecht gedienet, liegt an einer großen Straße, welche die Helmetsche Bauerschaft beständig passiret, der daher der Tummi Jahn nicht hat unbekannt seyn können.

Wenn aber auch die vorangezogene Gründe nicht so laut wider den Herrn Gegner redeten, so könnte doch die angeführte Hofgerichtliche Vorschrift demselben nicht wider mich opituliren, weil ich den Tummi Jahn bey ebenderselben Revision unter dem Guthe Overlack ebenfalls angegeben habe. Da nun der Tummi Jahn, wie in Sententia a qua, und mit dem in antecedentibus angeführten erwiesen ist, mir nicht aber Herrn Appellanti, erbgehörig ist, so folgt daher, daß ich ihn richtig, Herr Appellans aber unrichtig angegeben hat.

Den Tummi Jahn habe ich tenore des Allegat sub o. nur unter der Benennung des stummen Kerls ohne weitere Benennung angegeben. Niemand weiß wie der Kerl getauft seyn mag, und der Name Jahn ist ihm nur von den Bauern als ein sehr gewöhnlicher Name beigelegt worden: das ehstnische Tummi aber heißt im Teuschen so viel als stumm. Das also Tummi Jahn so viel heiße als der stumme Johann. Aus dieser Ursache habe ich ihn in der Overlackschen Aufgabe nur unter Benennung des stummen Kerls aufgegeben. Übrigens habe ich seit der Zeit das Kopfgeld für den Tummi Jahn beständig bezahlt. Noch kann ich nicht unangeführet lassen, daß der Herr Gegner dem ältesten Sohn des Tummi Jahn, Andres, ebenfalls unter der Helmetschen Bauerschaft aufgegeben hat, welcher sich gleichwohl niemals nach Helmet begeben, sondern immer auf Overlack geblieben ist, und sich auch noch daselbst befindet. Wenn das angehet, so kann ein Possessor alle Bauren der benachbarten Güther unter der Aufgabe seines Guthes verzeichnen, und hernach praetendieren, daß sie ihm erbgehören, weil er sie unter seiner Aufgabe verzeichnet hat, und es scheint in der That, daß das des Herrn Appellanten Meinung sey.

Ein dritter Beweiß des gegenseitigen Erbrecht soll dieser seyn, daß ich mich durch gewaltsame Abholung des Kerls von Helmet meines Erbrechts verlustig gemacht hätte. Herr Appellans bedenkt nicht, daß er hiemit eine förmliche Urtheils-Qual begehret und ich bitte submißest, daß er dafür mit der gehörigen Strafe angesehen werde.

Nachdem der Tummi Jahn über 30 Jahre unter Overlack gewohnet hatte, begab er sich testart actis pror. Ject. auf Antrieb seines Weibes vor etwa 15 Jahren von da hinweg, vagabundirte auf verschiedenen Güthern, kam dazwischen wieder nach Overlack und blieb zuletzt unter Helmet. Alle diese Wendungen geschahen, als das Guth verarrendiret, ich minderjährig und bey der Armee abwesend war. Der stumme Kerl, den ich als Pickasildschen Krugs Knecht in meiner Kindheit oft gesehen hatte, war mir ganz aus dem Gedächtniß entfallen, und ich erinnerte mich an ihn nicht eher als bis man mir bey der letzten Revision seinen Sohn vorstellte. Da frug ich nach dem Vater, und als ich hörte, daß er nach Helmet entwichen wäre fuhr ich sogleich dahin zu Herrn Appellanten um ihn zu ersuchen, daß er mir den Kerl extradiren damit ich meine Aufgabe vollständig und richtig auferliegen könnte. Ich erfuhr daselbst, daß Herr Appellants nach Riga verreiset wäre, und nahm daher dem Kerl mit nach Overlack, wo ich ihn in der Revisions-Aufgabe verzeichnete. Herr Appellans beschwerte sich darüber nach seiner Zurückkunft, und es erging an mich ein Mandatum de restituendo, weil ich via facti verfahren hatte. Ich würde aber meines Erbrechts keinesweges verlustig erkannt, sondern man befolgte nur die Regel: Spoliatus ante omnia restituendus. Ich docirte hierauf mein Erbrecht und bat um die Extradition, und sie wurde mir per Sententia a qua zuerkannt. Herr Appellans klagte auch, bat, wer weiß was alles, und erhielt, besage des sub □. beygebrachte Urtheil für alles überhaupt 2 Rubel 50 Copeken. Dieses Urtheil kann er noch zum Beweise produciren, um daraus herzuleiten, daß ihm der Tummi Jahn zuerkannt und ich wegen Eigenthätigkeit meines Erbrechts an ihn verlustig worden wäre, das Urtheil sagt davon nicht ein Wort.

Den vierten Beweiß für sein Erbrecht hat Herrn Appellans aus der L. O. p. 24. & 14. hergenommen, aber auch diese Gesetzstelle ist offenbahr, nicht für, sondern wider ihn. Es ist daselbst verordnet, „daß Müßiggänger aus Litthauen oder Kurland, denen Güthern, auf welchen sie wohnen und Kinder gezeuget haben, erb verblieben, Liefländische Bauren aber ausgeantwortet werden sollen.“ Der Tummi Jahn ist ja kein Litthauer oder Kurländer, er ist, weil er von Overlackschen Leuten von der Straße aufgenommen und erzogen worden, ein Overlackscher mithin liefländischer Bauer, und muß nach Overlack verabfolget werden. Die Unrichtigkeiten und Widersprüche, so ad hoc gravamen noch angebracht worden, sind so häufig, daß man viel Papier brauchen würde, selbige anzuführen und zu widerlegen. Sie sind aber auch so auffallend, daß man sich der Mühe überheben kann sie zu widerlegen. Die Pickasildsche Krügerin, die den Jungen aufgenommen, und bey der er die ganze Zeit seines Verbleibs un-

ter Overlack als Knecht gedient hat, die also am besten wissen muß, wie lange der Junge unter Overlack gewesen, hat auf ihren Eid ausgesaget, daß er über 30 Jahre unter Overlack gewesen sey, und alle andern Zeugen haben ebenfalls eidlich ausgesaget, daß er ohngefehr 30 Jahre daselbst verblieben sey. Demohnerachtet behauptet der Herr Appellans, der vorstehende Aussagen noch dazu selbst anführt, der Zeuge sey 20 Jahr unter Overlack gewesen, ohne den geringsten Beweiß von diesem Asserto beizubringen. Der Kerl ist ferner nach der eidlichen Aussage der Zeugen erst vor 15 Jahren von Overlack weggegangen, und hat sich auf andern Güthern, auch dazwischen wieder unter Overlack aufgehalten, ehe er nach Helmet gekommen, Herr Appellans aber kann vergeben, daß er 15 Jahre in una serie unter Overlack gewohnt, aus den Landerzeugen der Helmetschen Bauerschaft 20 Jahre lang Vortheil gehabt, unter Overlack aber nur wenige Jahre gewesen wäre, und keine Wohlthaten unentgeltlich genoßen hätte. Testis 1. die Pickasilsche Krügerin hätte ihn blos aus Eigennuz erzogen, und ihn gern weggeben wollen, und was der offenbahren Widersprüche mehr sind.

Gravamen 3. nimmt Herr Appellans daher, daß Sententia a qua nicht wenigstens den Tummi Jahn für einen freien Menschen erkannt hat, der sich durch seine nachherige Facta unter Helmet erblich gemacht. Der Herr Gegner nimmt an, es wäre in Sententia a qua mir, das Erbrecht über den Tummi Jahn nicht zuerkannt, sondern diesem sein Knecht vorbehalten worden. Ich habe daran in Sententiae a qua nicht ein Wort gelesen. Selbige sagt vielmehr deutlich, daß ich durch das Gesetz der L. O. pag. 23. & 9. mein Erbrecht an den Tummi Jahn erwiesen habe, und er mir daher auszuliefern sey. Ich möchte wohl wissen, was der Kerl für ein Recht ausführen solle, es könnte da wohl nichts anderes als eine Feen Geschichte zum Vorscheine kommen. Übrigens hat Herr Appellans ganz recht, daß der Kerl wohl dahin gehen muß, wohin er erb gehöret, und nicht dahin wohin er will.

Gravamen 4. betrifft die unterbliebene Vergütung der Expensen, und ist ganz hinfällig, denn da Herrn Appellanti der Kerl ab- und mir zuerkannt worden so haben ihm keine Expensen bestanden werden können. Nachdem ich solchergestalt den Ungrund aller gegenseitigen Gravaminum erwiesen habe, so bitte allergnädigste Frau! Ew. Kayserlichen Majesté Rigischen Oberlandgerichts 2. Departement ich submisstest, daß daselbe solche zu verwerfen, und Herrn Appellanten in die mir verursachte sub +. designirte Expensen zu vertheilen, gerechtsamst geruhen wolle, und implorire hiebey die Oberrichterliche Milde in tiefster Devotion ersterbend Ew. Kayserlichen Majestaet allerunterthänigster Carl Johann Freitag von Loringhaven. Tesch insinuavit.

+ . Designatione Expensarum

	Rubel	Copeken
Für Mundirung Charta Sigillata Poschlin und Postporto	4	25
Honorarium Mandator	25	-
	29	25

Carl Johann Freitag von Loringhaven

Refutatio Appellationis Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven contra den Herrn Kreis- marschall und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff. Cum alleg. sub o. et Mandato nec. non Designatione Expensarum sub +.

o.; Producirt, den 27. Marti 1788

Daß in der von dem Herrn Possessore des privaten Guthes Overlack Carl Johann Freitag von Loringhaven, Anno 1782 den 1. März eingesandten Aufgabe, wegen der auf obbenanntem Gute befindlichen Menschen, männ- und weiblichen Geschlechts, ein stummer Kerl, deßen Nahmen daselbst nicht genannt worden, mit seinem Weibe Marri, Zween Söhnen Andres und Willem, wie auch einer Tochter Tico als Einwohner bey dem Wirth Socka Hans sub No. 38 wirklich [...] aufgenommen worden, solches attestiere ich hiermittelst.

Riga Gouw. Schatz Expedition, den 13. März 1788. Johann Fr. Kupffer, Titulairrath.

Producirt, den 27. Marti 1788

Cum clausulis rati grati et indemnitatis nec non subscribendi et substituendi constituire ich für mich meine Erben und Erbnehmer in meiner bey Einem Pernauschen Kreisgericht abgeurtheilten und per appellationem an Eines Kayserlichen Oberlandgerichts 2. Departement gediehenen Rechts-Sache wider den Herrn Kreismarschall von Rennenkampff die Heelung Consulenten und officialen Andreas Johann Tesch zu meinem Gevollmächtigten dergestalt, daß derselbe alles bey dieser Appellations-Sache erforderliche in meinem Nahmen wahrnehme; Gleich ich dem alles so derselbe in solcher Absicht thun wird, als von mir selbst geschehen agnosciren und rothabiren werde.

Des zu Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrenem Pethschafte besiegelt.

Overlack, den 18. Januar 1788. Carl Johann Freitag von Loringhaven

No. 464

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen wird von Eines Oberlandgerichts Civil Departement dieses den Herrn Kreismarschall und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff mit der Anweisung Communiciret, sich binnen 10 Tagen a dato hujus sub retraditione communicati anhero zu erklären, ob derselbe in dieser Sache den Beweis zu führen gesonnen sey, widrigenfalls diese Sache für geschlossen angenommen werden soll.

Riga schloß, den 29. Marti 1788. Vegesack. P. R. Sievers, Secretaire.

No. 688; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 8. April 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Unter dem allerunterthänigsten Danke für die mir offen gelaßene Rechtswohltat des Beweises, übergebe ich allerunterthänigst, sub retraditione Communicati, in termino praefixo Articulos probatorios sub o., mit allerunterthänigster Bitte, über selbige, im Fall Herr Appellat nicht sämtliche Articulos als erwiesen einräumen sollte, Testes denominatos bey Einem Pernauschen Kreisgerichte jurato et formaliter vernehmen zu laßen, da ich dann das weitere zu deduciren mir allerunterthänigst vorbehalte.

Riga, den 8. April 1788. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar. Scotus insinuavit.

Producirt, den 8. April 1788

Articuli probatorii über welche allerunterthänigst gebethen wird, die von mir denominirte Zeugen jurato et formaliter vernehmen zu laßen.

Art. prob. 1. Wahr, daß Herr Productus vor einigen Jahren in eigener Person in das Helmetsche Luitsens Andres Gesinde mit bey sich habenden Leuten gekommen um den Tummi Jahn abzuholen?

Art. prob. 2. Wahr, daß Herr Productis den Tummi Jahn mit Gewalt aus dem Helmetschen Gesinde fort- und nach Overlack gebracht und mit Kindern und aller Haabseligkeit aus dem Helmetschen Gesinde herausgenommen?

Art. prob. 3. Wahr, daß Tummi Jahn und deßen Weib sich dieser Fortbringung widersetzt und nicht mit wollen?

Art. prob. 4. Wahr, daß Herr Productus daher mit eigener Hand des Tummi Jahn Weib Marri schon in dem Luitseps Gesinde geprügelt und sie mit Schlägen obligiret, ihm zu folgen und nach Overlack mitzugehen?

Art. prob. 5. Wahr, daß Herr Productus herauf das Weib Marri noch in dem Hofe Overlack für die bey der gewaltsamen Abholung bezeigte Widersetzlichkeit und Weigerung mit einigen Bünden Ruthen tüchtig bestrafen laßen?

Art. prob. 6. Wahr, daß Tummi Jahn mit seinem Weibe und einigen Kindern nach einiger Zeit keinesweges von Herrn Productus nach Helmet abgeliefert, sondern selbst freywillig zurückgekommen?

Art. prob. 7. Wahr, daß Tummi Jahn zusamt seinem Weibe standhaft vorhin und auch noch bis jetzt den Vorsatz bezeiget, unter Helmet keinesweges aber unter Overlack bleiben zu wollen?

Denominatio Testium cum Directorio

Testis 1. des Helmetschen Bauerwirths Luitsep Andres Weib namens Lies.

Testis 2. deßen Knechts Weib Kaerstin.

Testis 3. deßen Sohn Hans.

Testis 4. der Overlackshe Schilter Kaugro Poennis oder Toennis.

Testis 5. der Overlacksche Bauer Socka Hans.

Salvo jure ulteriori.

Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus insinuavit.

o. Articuli Probatorii Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven

An Eines Liefländischen Oberlandgerichts Civil Departement Vehiculum ad Articulos probatorios Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. cum Annexo sub o.

No. 877; Producirt in Eines Oberlandgerichts 2. Departement, den 16. Maii 1788

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichts 2. Departement danke ich submisset für die Communication der von appellantischem Herrn Kreißmarschalln von Rennenkampff cum vehiculo eingegebenen probatorial Articul die ich hierbey zurücklege und zeige darauf allerunterthänigst an, daß selbige nicht etwa bloß unförmlich sind, indem das Directorium testium fehlet p. p., sondern daß sie auch eine offbare Urtheils-Qual enthalten und daher überhaupt gar nicht zugelassen werden können.

Der Inhalt der vermögeten Beweißarticul gehet dahin, 1. daß ich den Tummi Jahn aus dem Helmetschen Gebiete mit Gewalt weggeholt und 2. daß derselbe nicht unter Overlack sondern unter Helme bleiben wollen.

Was die Abholung des Tummi Jahn aus dem Helmetschen Gebiete anbetrifft, so ist Herr Appellans bereits vor verschiedenen Jahren bey Einem Pernauschen Kreisgerichte deshalb Klagbar geworden, welches in dem von Herrn Appellante selbst deßen instificationi appellationis in alleg. sub □. beygelegtem Rechtsspruche die Sache dahin entschieden hat, daß ich von aller Strafe freyerkannt und nur in die Ersezzung einiger Unkosten verteilt worden bin.

Dieses Urteil hat Herr Appellans rechtskräftig werden laßen, und ich habe daher als derselbe in justificatione welcher solcher Abholung des Tummi Jahn aus dem Helmetschen Gebiete manches angebracht und damit eine Urtheils-Qual begonnen hatte in refutatione appellationis nun deßen Gesezzmäßige Bestrafung gebeten. Ich kann daher diese vorgebliche Beweißarticul schlechterdings nicht admittiren, sondern bitte submisset daß selbige ad actis removiret und Herr Producent wegen begangener Urtheils-Qual zu gesezzlichen Strafe gezogen werde.

Was hiernächst die vorgegebene Absicht des Tummi Jahn unter Helmet verbleiben zu wollen, anbelangt, so ist offenbar, daß er selbst oder sein Weib und Kinder diese Absicht vor Gericht viel beßer und mit mehrerer Zuverlässigkeit würden haben declariren können als fremde Zeugen. Es ist aber noch lange nicht dahin gediehen, daß diese Declaration des Tummi Jahn etwas zur Sache beytragen könne. Ich habe den Tummi Jahn nach deutlicher Vorschrift der Gesezze als meinen Erbkerl vindiciret, er ist mir auch in Sententia a qua als mein Erbunterthan zuerkannt worden, und Herr Appellans hat in iustificatione selbst angeführet, daß es nicht auf den Erbkerl ankomme unter welches Gut er sich begeben wolle, welches ich in refutatione ambabus zugegeben habe.

Diese Frage wo Tummi Jahn verbleiben wolle gehöret also nicht hierher, sondern wenn sie sich paßen sollte, müste der Tummi Jahn ein freyer Kerl und dafür erkannt worden seyn.

Solchergestalt protestire ich quam holennissione, wieder die Zulaßung gegenseitiger Beweißarticul, repetire mein petitum um die gesezzmäßige Ahndung der von dem Herrn Gegner begangenen Urtheils-Qual und um die remotion der Beweißartikel ab actis, designire expensarum sub +. +. und bitte allerunterthänigst daß Herr Appellans in deren Erstattung verteilt werde, in tiefster Devotion ersterbend Ew. Kayserlichen Majesté getreuer Unterthan Carl Johann Freitag von Loringhaven, per Mandatar. Tesch insinuavit.

+ . +. Designatione Expensarum

	Rubel	Copeken
Für Anfertigung der Protestation	6	-
Charta Sigillata	-	20
Copialien	-	60
Post Porto & pro Decret futuro	1	50
Summa	8	30

Carl Johann Freitag von Loringhaven

Protestatio humillima

Appellantis Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven wider die von Herrn Appellato Kreis-marschalls von Rennenkampff übergebene Beweißarticul.

No. 940; Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 29. Maii 1788

Allerunterthänigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen p. p., Allernädigste Frau!

Die mir allernädigst communicirte Protestation des Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven wider den in hoc Foro Illustrissimo appellatorio am 8. April cur. von mir angetretenen Beweiß, ist sowohl wegen ihrer Verspätung, als auch wegen ihres Inhalts ganz unzuläßig und verwerflich. Nach dem 4. § des 19 Articul des Conferenz Protocolli vom 20. Martii 1785 müßen dergleichen Exeptiones binnen 5 Tagen nach angetretenem Beweise beygebracht werden. Herr Appellat hat aber erst am 16. Maii und also sogar nach Verlauf der 3. wöchentlichen sonst in denen Hofgerichtlichen Constitutionen vorgeschriebenen Frist seine vermeintliche Protestation angebracht.

Was nun den Inhalt der gegenseitigen Protestation betrifft, so ist dasjenige, was von dem Directorio gesagt wird, eine bloße Spitzfindigkeit, indem es sich von selbst versteht, daß da die Articuln nicht auf einzelne Zeugen dirigirt sind, meine sämtliche Probatorial Zeugen über alle Articuln abzuhören sind und es also keines besondern anderweitigen directorii bedarf.

Da meine Articuln releviren werden, ist eine Frage die sich erst post deductionem bey der kündigern Definition Erörterung ergeben wird. Jedoch gehört es schon unter die offenbar hinfällige Einstreuungen, als wenn mir res Judicata im Wege stünde und ich durch meinen Beweiß eine Urteilsqual beginne. Diese Einstreuung würde nur denn einigen Schein haben, wenn ich es ein geringsten auf eine ferne Bestrafung der eigenmächtigen Abholung des Tummi Jahn, angebracht hätte.

So aber beweiset schon meine Justification, daß ich nur zur Behauptung meines Erbrechts und zur Widerlegung der gegenseitigen Behauptung auf die man sich in denen gegenseitigen Eingaben so viel zu gute gethan, als wenn Tummi Jahn freywillig nach Overlack gewollt und daselbst bleiben wollen, den Beweiß angetreten.

Ich bitte solchemnach allerunterthänigst auf die post Capsum fatalium übergebene Protestation des Herrn Gegners nicht im mindesten zu reflectiren, sondern nachdem Herr Impetrat sich des Beneficii Interrogandi verlustig gemacht, die Abhörung meiner Denominirten Probatorial Zeugen über sämtliche Articuln der Behörde aufzugeben, auch Herrn Appellaten in die mir durch diesen Schriftwechsel abgenöthigten Kosten sub N3. zu condemniren, wie ich dem auch ad Decretum submittire.

Riga, den 29. Maii 1788. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar. Scotus insinuavit.

N3. Designatione Expensarum

	Rubel	Copeken
cum Charta Sigillata und Schreibgebühr	-	40
Poschlin pro Decreto & Ministeriali	-	52
Dem Mandatario	2	-
Summa	2	92

Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar.

An Eines Oberlandgerichts Civil Departement Elisio protestationis
Creysmarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. Mit Unkosten Aufgabe sub N3.

Pernau, den 20. October 1788

Der Herr Assessor Major von Schoultz, der Herr Assessor Baron von Klebek gegenwärtig.
Mit der Post ging ein Befehl Eines Oberlandgerichts Civil Departement sub No. 1554 desmittelst in Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, diesem Kreisgericht aufgegeben worden, über begehende articulos probatorios sub c^{na} testes denominatos iuxta directorium iurato ac formaliter zu vernehmen und das darüber aufgenommene Scrutinium cum protocollo sub occlusu dahin einzusenden wurde verfügt: Folgende Befehle ergehen zu laßen. Befehl Ihrer Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. aus dem pernauschen Kreisgerichte an das Guth Overlack, da nach dem Befehl Eines Oberlandgerichts Civil Departement in Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wieder den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, der overlacksche Schilter (?) Kangro Tönnis und der overlacksche Bauer Sokka Hans eidlich vernommen werden sollen, und man das Kreisgericht dazu den 3. November anberaumt hat, so wird dem Gute Overlack hierdurch aufgegeben, sothane beide overlackschen Leute am 3. November diesen Jahres bey Vermeidung einer Poen von 5 Rubel vor dieses Kreisgericht zu sistiren. ut supra.

Lud. Baron von Schoultz, Assessor; C. M. Br. von Klebek, Assessor; Secretaire Chr. Sturm.

Befehl Ihrer Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. aus dem pernauschen Kreisgericht an das private Guth Helmet.

No. 416; Da nach dem Befehl Eines Oberlandgerichts Civil Departement in Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, des Helmetschen Bauerwirths Luitsep Andres Weib Namens Lies, deßen Knechtweib Kaertin und deßen Sohn Hans eidlich vernommen werden sollen, und wann das Kreisgericht den 3. November diesen Jahres dazu anberaumt hat, so wird dem privaten Gute Helmet hiedurch aufgegeben, bey Vermeidung einer Poen von 5 Rubel vorgenannte 3 Leute am 3. November diesen Jahres vor dieses Kreisgericht zu sistiren. ut supra

Lud. Baron von Schoultz, Assessor; C. M. Br. von Klebek, Assessor; Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 3. November 1788. Der Herr Assessor Major Baron von Schoultz, der Herr Assessor Baron von Klebek praesens.

Nachdem der Herr Niederrechtspflege Richter von Patkull auf geschehene Requisition sich zu Abhörung der auf heute einverschriebenen Helmet- overlackschen Leute sich in der Kreisgerichtsstube eingefunden hatte, wurden die von dem Guthe Overlack eingesandten beiden Leute Test 4. der Kangro Tönnis und der Sokka Hans vorgefordert, in den gewöhnlichen Zeugeneid genommen, und nachdem sie selbigen actu corporali abgelegt, über folgende articulos probatorios separatim befraget, wie in sorutinio verschrieben stehet.

Eodem. Nomine des Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff zeigte dem Herrn Secretaire Jochmann an, wie daß sein Herr Mandadans in Folge des unterm 20. diesen Monats an ihn ergangenen Befehls die einverlangte Leute aus folgenden Ursachen nicht einschicken könnte.

- 1.) das Weib Lies hätte ein säugendes Kind an der Brust und wäre dazu krank.
- 2.) des Knechtweib Kaerstin wäre gegenwärtig unter dem Gute Böckhoff verheirathet.
- 3.) des Luitsep Andres Sohn Hans wäre nicht der Zeuge, den er aufgeben wollen, in Ansehung deßen Nahmen, müßte irgendwer ein Versehen vorgefallen seyn, er hätte des Tummi Jahn Sohn Namens Willum abhören laßen wollen, schickte denselben gegenwärtig auch mit ein, und bath, daß er über die aufgebene Probatorial- Articulu möchte abgehöret werden.

Wurde verfügt: Da das Weib Lies bey den angezeigten Umständen nicht einverlangt werden könnte, so wäre dem Niederlandgericht aufgetragen, sich des fordersamsten nach de Gute Helmet zu verfügen

und sothanes Weib in loco abzuhören auch des Knechtsweib Kaerstin von dem Gute Böckhoff, da selbiges ganz nahe bei Helmet belegen, dahin fordern zu laßen, und selbige ebenfalls abzuhören: nach geschehener Abhörung aber das Scrutinium unverzüglich einzusenden, den substituirten Zeugen Willum aber nicht abzuhören, da das Kreis Gericht des erhaltenen oberrichterlichen Kommissum nicht überschreiben darf.

No. 435; Hierdurch erging folgender Bescheid: Auf Befehl Ihrer Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. p. ertheilet das pernausche Kreisgerichte auf den von dem Herrn Secretaire Jochmann als Mandatario des Herrn Kreismarschall Majorn von Rennenkampff wegen der zur Abhörung einverlangten Helmetschen Zeugen, folgenden Bescheid: Da das Weib Lies bey den angezeigten Umständen, daß sie ein säugendes Kind an der Brust hat und noch dazu krank ist einverlanget werden mag, so soll dem Niederlandgericht aufgegeben werden, sich des fördersamsten nach dem Gute Helmet zu verfügen, und sothanes Weib in loco abzuhören; auch des Knechtsweib Kärstin von dem Gute Böckhoff da selbiges ganz nahe bey Helmet belegen, dahin fordern zu laßen und selbige gleichfalls daselbst abzuhören.

Anlangend das Verlangen, daß an Stelle, des Luitsep Andres Sohn Hans des Tummi Jahns Sohn Willum abgehöret werden möchte, so kann solches nicht geschehen, da das Kreisgericht das erhaltene oberrichterliche Kommissum nicht abändern noch überschreiten darf.

Pernau den 3. November 1788.

Zugleich wurde der Befehl an das Niederlandgericht folgendergestalt ausgefertigt.

Befehl Ihrer Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. aus dem pernauschen Kreisgericht an das pernausche Niederlandgericht.

No. 436; Da unter denen in Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung abzuhörenden Zeugen des Helmetschen Bauerwirths Luitsep Andres Weib Namens Lies wegen der Umstände, daß sie ein säugendes Kind an der Brust hat und noch dazu krank ist, nicht nach Pernau einverlangt werden mag, so wird dem Niederlandgericht hiedurch aufgegeben, sich des fordersamsten nach dem Gute Helmet zu verfügen, und nicht nur dieses Weib Lies, sondern auch das Luitsep Andres Knechts Weib Kaerstin, die gegenwärtig unter dem Gute Böckhoff seyn soll, und nach Helmet zu verlangen ist, über begehende Articulos probatorios jurato ac formaliter zu vernehmen und das darüber aufgenommene Scrutinium cum Protocollo sub ocluso unverzüglich anhero einzusenden. Pernau den 3. November 1788.

Lud. Baron von Schoultz. Assessor. C. M. Br. von Klebeck, Assessor. Secretaire Chr. Sturm.

Pernau, den 27. November 1788.

Der Herr Kreisrichter Peter Reinhold von Sievers.

Der Herr Assessor, Major Baron von Schoultz.

Der Herr Assessor Baron von Klebeck gegenwärtig.

Ließ der Herr Kreismarschall und Major von Rennenkampff die Anzeige thun, daß er den in Sachen des Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven wider ihn zum Zeugen einverlangten Helmetschen Zeugen Nahmens Hans, zur Abhörung eingesand.

Wurde verfügt: Sothanen Jungen sogleich vorzunehmen und abzuhören. Wurde Testis 3. der Helmet-sche Bauerjunge

(hier fehlen scheinbar Seiten!)

Scrutinium probatoriale in Sachen des Herrn Kreismarschall Majorn von Rennenkampff, Producentis wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven, Productum in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung.

Pernau, den 3. November 1788.

Der Herr Assessor Major von Oettingen gegenwärtig.

Wurde abgegeben: Befehl eine hiesigen Kreisgerichts sub No. 436 desmittelst aufgegeben wird, die in Sachen des Herrn Major und Kreismarschall von Rennenkampff wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven aufgeführten Zeugen, nemlich des Helmetschen Bauerwirths Luitsep Andres Weib Namens Lies und deßen Knechtsweib Kärstin, in loco über angeschlossene Articulos Probatorios ju-

rato ac formaliter zu vernehmen, hoc facto aber das darüber aufgenommene Scrutinium cum protocollo sub occluso dahin einzusenden.

Wurde verfügt: Zu Abhörung der denominirten Zeugen der 27. diesen Monats zu praefigiren und dieser Termin dem Gute Helmet zu ertifigiren. A. U. S.

C. H. von Oettingen, Assessor. Diedr. Gottl. Kroll, Canc. & loc. Secretaire.

Helmet, den 27. November 1788.

Der Herr Kreishauptmann von Strick gegenwärtig.

Nachdem der Helmetsche Bauer Wirths Luitsep Andres Weib Namens Ann (Lies?) wie auch dessen gewesenes Mädchen Kert (Kärstin?), welche jetzt im Böckhoffschen Gebieth an den Wirthen Socka Ado geheyrathet ist, erschienen waren, wurden sie beide in den gewöhnlichen Zeugeneid genommen, und sodann separatim über die Probatorial Articuln des Herrn Kreismarschalls Major von Rennenkampff wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven befraget, wie im Scrutinio verschrieben stehet.

Pernau, den 4. December 1788.

Der Herr Assessor von Custen (?) gegenwärtig.

Wurde das Scrutinium mittelst Bericht an Ein Pernausches Kreisgericht gesand.

In fidem Protocolli Diedr. Gottl. Kroll, Canc. & loc. Secretaire.

Scrutinium probatoriale in Sachen des Herrn Kreismarschall Majorn von Rennenkampff, Producentis wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven, Productum in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung.

Producirt, den 8. April 1788.

Articuli probatorii über welche allerunterthänigst gebeten wird, da von mir denominirt Zeugen jurato et formaliter vernehmen zu lassen.

Art. prob. 1. Wahr, daß Herr Productus vor einigen Jahren in eigener Person in das Helmetsche Luitseps Andres Gesinde mit bei sich habenden Leuten gekommen, um den Tummi Jahn abzuholen?

Rp. Test. 1. Affirmando.

Test. 2. Affirmando.

Art. prob. 2. Wahr, daß Herr Productus den Tummi Jahn mit Gewalt aus dem Helmetschen Gesinde fort nach Overlack gebracht, und mit Kindern und aller Habseeligkeit aus dem Helmetschen Gesinde heraus genommen?

Rp. Test. 1. Herr Productus sey in das Helmetsche Luitseps Andres Gesinde in eigener Person mit vier Kerls und den Hofes Schilter gewesen habe des Tummi Jahn sein Weib nebst zwei Kindern, mit aller Habseeligkeit weggebracht, und nach das Overlacksche Socka Gesinde hinbringen lassen. Der Tummi Jahn aber selbst nicht zu Hause, sondern auf dem Hofe Helmet, vor das Luisepsche Gesinde zur Arbeit gewesen.

Test. 2. Herr Productus habe des Tummi Jahn Weib eine Ohrfeige gegeben weil sie nicht hat gutwillig mit wollen, habe ihre Habseeligkeiten von den bei sich habenden Leuten aufladen lassen und ihr nebst ihren Kindern mit sich weg gebracht und nach dem Overlack Socka Gesinde hinbringen lassen. Der Tummi Jahn aber selbst wäre nicht zu Hause gewesen, sondern vor das Luitsepsche Gesinde auf dem Hofe Helmet zur Arbeit.

Art. prob. 3. Wahr, daß Tummi Jahn und dessen Weib sich dieser Fortbringung widersetzt, und nicht mit wollen?

Rp. Test. 1. Des Tummi Jahn sein Weib, welche unten in der Badstube (?) gewohnt, wäre zu Testis nach der große Wohnung gekommen, weinend und zu ihr gesagt, mir wird geschlagen, komm doch nach unten, und sehe wie ich weg gebracht werde, worauf Test. mit ihr unten nach der Badstube gegangen, und gesehen, wie die Leute ihre Sachen auf die Schlitten geladen. Der Tummi Jahn wäre nicht zu Hause gewesen.

Test. 2. Der Tummi Jahn wäre nicht zu Hause gewesen, das Weib habe nicht mit wollen, sondern Herrn Productus gefraget, wo wollt ihr mich hinbringen!

Art. prob. 4. Wahr, daß Herr Productus, dahero mit eigener Hand des Tummi Jahn Weib Marri schon in dem Luitsepschen Gesinde geprügelt und sie mit schlagen obligiret, ihm zu folgen, um nach Overlack zu gehen!

Rp. Test. 1. Sie habe es nicht gesehen, ob Productus des Tummi Jahn Weib Marri welche (welche ins 3. Jahr todt ist) geschlagen habe, außer daß sie an Testis gesagt, wie sie oben gekommen, das sie Herr

Productus ihr zweimal an die Ohren geschlagen, weil sie aus dem Overlackschen Gesinde fortgegangen.

Test. 2. Herr Productus habe, in dem Luitsepschen Gesinde des Tummi Jahn Weib Marri eine Ohrfeige mit eigener Hand gegeben, weil sie nicht hat mit wollen.

Art. prob 5. Wahr, daß Herr Productus hierauf das Weib Marri noch in dem Hofe Overlack für die bei der gewaltsamen Abholung bezeigte Widersaglichkeit und Weigerung mit einigen Bündeln Ruthen tüchtig bestrafen lassen?

Rp. Test. 1. In des Tummi Jahn Weib Marri habe es Test. erzählt, daß Herr Productus ihr aus der Overlackschen Socka Gesinde, habe nachdem Hofe Overlack rufen lassen, und mit zwei Bündeln Ruthen bestraft.

Test. 2. davon wisse sie nichts, habe auch nichts davon gehört.

Art. prob 6. Wahr, daß Tummi Jahn, mit seinem Weibe und einigen Kindern nach einiger Zeit, keinesweges von Herrn Producto nach Helmet abgeliefert, sondern selbst freywillig zurück gekommen.

Rp. Test. 1. Tummi Jahn Weib Marri habe an Test. gesagt, daß Herr Productus durch den Dorfs Kubjaß ihnen und denen Leuten die Ihnen nach dem Overlackschen gebracht habe sagen lassen, daß sie ihnen wieder zurück nach das Helmetschen Luitsepschen Gesinde bringen sollten, die Overlackschen Leute haben es aber nicht gethan, um ihnen, helfen abzuführen, sondern sie sind selbst gekommen und sich auch allein abgeführt.

Test. 2. Davon wisse sie auch nichts, weil sie nicht mehr in dem Luitsepschen Gesinde sondern nach dem Böckhoffschen Gebiethe verheyrathet gewesen.

Art. prob. 7. Wahr, daß Tummi Jahn zusamt seinem Weibe standhaft, vorhin und auch noch bis jetzt den Vorsatz begnüget, unter Helmet keinesweges aber unter Overlack bleiben zu wollen?

Rp. Test. 1. Der Tummi Jahn wäre ganz taub und stumm, von dem könnte Test. nichts sagen, allein sein Weib Marri hätte vorhin, wie auch nachdem gewünscht unter Helmet, keinesweges unter Overlack zu bleiben, weil sie unter Helmet zu wohnen gewohnt wären.

Test. 2. Dieses wisse sie nicht könne hiervon nichts sagen.

Imposit. hiliti dimittibatur denominatio testium cum directorio.

Test. 1. Des Helmetschen Bauerwirths Luitsep Andres Weib Namens Lies.

Test. 2. Deßen Knechtsweib Kärstin.

Test. 3. Deßen Sohn Hans

Test. 4. Der overlacksche Schitter (?) Kangro Pönnis oder Tönnis.

Test. 5. Der Overlacksche Bauer Socka Hans.

Scotus insinuavit. Salvo iure utteriori. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar.

Die Richtigkeit dieser Abschrift beglaubiget, Pernau, den 3. November 1788.

Gr. Sturm. des pernauschen Kreisgerichts Secretaire.

In fidem hujus scrutinii probatarii. Diedr. Gottl. Kroll. Canc. et los. Secretaire.

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 11. December 1788

Scrutinium probatoriale in Sachen des Herrn Kreismarschalls Majorn von Rennenkampff, Producentis wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven, Productum in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung.

Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 8. Januar 1789

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Durch den von mir in hoc superiori Instantia geführten Zeugenbeweis sind die Gründe, auf welche ich meine Justification gebauet, und insonderheit Gravamen 1. et 3. sehr stark suffulcirt (?), und es bleibt kein Grund übrig, aus welchem die in Sententia a qua mir injungirte Extradition des Tummi Jahn sich rechtfertigen ließe und Begründung fände.

Aus der Außsage meiner 5 probatorial-Zeugen, unter welchen sich gegenseitige, nemlich Overlacksche Leute befinden ad Artic. probat. 1., 2., 3., 3. et 4. ertheilet die eigenmächtige Abholung der quaestionirten Familie aus meinem Gesinde. Ad Artic. prob. 5. ergiebet sich wenigstens vom hörensagen und hauptsächlich aus demjenigen, so testis 1. von dem Weibe Marri selbst gehört, daß sie sogar auf dem Hofe Overlack für ihre Widersetzlichkeit mit Ruthen bestraft worden. Hieraus nun werden

alle Folgerungen widerlegt, die man aus einem dieser Familie angedichteten freyen Abzüge nach Overlack machet und die auch schon aus demjenigen widerleget werden, so Fol. Ante Actor. 67^b ad Art. reprob. 3. wegen der gewaltsamen Abholung erwiesen worden. Am wenigsten aber zeigt sich ein Grund, aus welchem mir die Extradition einer Familie injungirt werden kann, an die Overlack kein Erbrecht hat, die sich unter meinem Guthe gefaßet und ihren Rauch aufgehen lassen und denen selbst Sententia a qua ihr Recht wegen ihrer Freyheit vorbehalten. Da sich nun nicht denken läßt, daß die eigenmächtige Abholung einen Grund zu der von mir verlangten Extradition abgeben kann, so fällt die Extradition auch von selbst dahin. Ferner zeigt sich ad Artic. prob. 6. aus der jetzigen Aussage der mehrsten Zeugen, daß Herr Appellat die Familie quaest. nicht mit der Feyerlichkeit restituiret, als er es doch zu Befolgung des gerichtlichen Befehls hätte thun sollen. Herr Appellat hat sich nur paive dabey verhalten und dem Tummi Jahn und dessen Weibe gleichsam nur einen Wink gegeben, da sie denn auf dem auf erhaltene Erlaubniß sich freywillig nach dem Helmetschen Gesinde zurückbegeben, und keinesweges auf eine Weise zurücktransportirt worden, die auch im geringsten dem Frust und der Strenge jener Abholung aus dem Luizeps Gesinde ähnlich gewesen. Dieser Umstand wird durch die Außsage Testium 1., 4. et 5. ad Artic. prob. 6. deutlich. Die Außsage Testis 3. bey diesem Artucul aber wird eine Unwahrheit von denen übrigen Zeugen widerleget, welche sogar die Umstände anzeugen, daß Tummi Jahn nicht mit Beyhülfe Overlackscher Leute abgeführt, vielweniger unter Aufsicht oder Wache transportiret worden, sondern daß er sich selbst und spontanee abgeführt habe, woraus denn auch so wie aus der Außsage Testium prob. 1. et 3. bey dem jetzigen 3. Articul der Wille dieser Familie, unter Helmet und nicht Overlack zu verbleiben, sich deutlich ergibt.

Nachdem ich nun diese Deduction ex scrutiniis zum vorraus geschickt, könnte ich noch Gelegenheit nehmen, die Einstreuung der gegenseitigen Refutations Appellationis zu widerlegen, wenn diese was wesentliches und nicht vielmehr bloße Worte, die man durch eine ermüdende Weitläufigkeit geltend zu machen gesucht enthielten. In Refutatione spricht man sogar von Absetzen eines Kindes in ein fremdes Gebiet wegen Armuth. Dieses neue Fundament des gegenseitigen Erbrechts giebet aber Herr Appellato nach dem 10. § pag. 23 der L. O. kein Recht weiter. Eben so wenig militiret auch der vorhergehende 9. § für das Guth Helmet. Nach deren schon in Justificatione und Ante Actis allegirte Beweise ist Tummi Jahn nicht von der Straße als ein hilfloser Knabe der Erziehung bedurft, aufgenommen, sondern er ist in einem Alter gewesen, da er schon im Stande war, sich seinen Unterhalt, der ihm gereicht wurde, zu verdienen. Er war also re vera ein Läufling oder sich selbst überlassener Herumtreiber, den Overlack so wenig als einen andern jugendlichen Läufling durch Reception und Heelung sich zueignen konnte. Der Unterschied wegen des Alters und der Fähigkeit, sich sein Brodt zu erwerben, ist auf Obrigkeitliche Verordnungen gegründet, die ich in Justificatione allegiret habe und die ich eben daher, weil sie Obrigkeitliche Verordnungen sind, die einem jeden bekannt sind und bekannt seyn müßten, in forma probante zur Belehrung des Herrn Appellati beyzubringen nicht nöthig gehabt. Die Herrn Appellato zulaßt fallende Supina negligentia hat durch die eigenmächtige Abholung des Tummi Jahn nicht repariret und in eine Diligentiam verwandelt werden können, am wenigsten hat diese eigenmächtige Abholung Herrn Appellato, der und deßen Vorgänger sich um den Tummi Jahn nicht bekümmert, der und die auch ein eignes Erbrecht an diesen Läufling gehabt, auf einmal ein Erb- und Vindications-Recht geben können.

Die Behauptung, daß Tummi Jahn 30 Jahr unter Overlack gewesen, ist eben so unerwiesen, als die gegenseitige Behauptung, daß er ein Liefländer und kein Litthauer oder Kurländer sey, falsch und ohne Grund ist, da selbst die gegnerische Zeigen Fol. Ante-Actor. 40^b außer dem Beweise, daß Overlack sich nicht um selbige bekümmert und also selbst Herrn Appellati Antecessores, die doch das vorgebliche Verdienst um den Kerl quaest. gehabt, kein Recht an ihn praetendiret, nicht vorgeben mögen, von seiner Geburth was zu wissen, sondern vielmehr deren Unbekanntheit bejahre. Auch ist es falsch und läuft wider die Scrutinia, daß er unter Overlack erzogen worden. Er ist vielmehr als Läufling und als ein Junge, der wenigstens durch Vieh hüten sein Brodt zu verdienen fähig gewesen, nach Overlack gekommen und hat für seinen Verbleib und Unterhalt Dienste geleistet. Helmet hat aber dasjenige vor ich, daß er unter diesem Guthe viele Jahre gelebt, Kinder gezeuget und sich und den seinigen Unterhalt geschafft. Einfolglich tritt mir der 14. § pag. der L. O. 24. unwidersprechlich zur Seiten. Wäre er aber auch ein Liefländischer Eingeborener oder Herumtreiber; so kann er doch nur von dem abgefordert werden, der das Recht dazu hat, nemlich von jemand, der erweist, sein würllicher Erbherr zu seyn. Hierfür kann sich Herr Appellat nicht ausgeben, und derselbe kann dadurch, daß der quaest. Herumtreiber sich in seinen jugendlichen Jahren unter Overlack herumgetrieben, so sehr auch Herr Appellat ohne Beweis und wider die Wahrheit die Zeit auszudehnen sucht, sich kein Erbrecht heraus-

nehmen, sondern Tummi Jahn bleibt mit sämtlichen Kindern, nach deutlicher Vorschrift des mehralle-
gerten 14. § der L. O., dem Guthe Helmet erb.

Wenn übrigens auch das gegenseitige Exhibitum sub o. wirklich den Anschlag der Familie quaest.
bey den Kopfgeldern unter Overlack erwiesen, da der Name des Kerls nicht exprimirt worden; so
würde solches Herrn Appellato doch kein Recht geben, sondern der etwannige Schaden auf ihn selbst
fallen. Nun beweiset aber das von mit sub □. beygebrachte Attestat, daß meine Angabe früher und
bona fide geschehen, Herr Appellat aber, wenn anders die Aufgabe die quaestionirte Familie enthält,
mala fide zu Werke gegangen und hiedurch ein pallium für die eigenmächtige Abholung zu finden
gesucht.

Solchem nach repetire auch unterthänigst simplement priora, designire die mir abermals abgenöthigte
Kosten sub N3. und submittere, contrariis generaliter contradicendo, nihil tacite praeterecundo und
contra quaevis nova protestando, ad Sententiam.

Riga, den 8. Januar 1789. Jacob Johann von Rennenkampff, per mandatar. Scotus insinuavit.

N3. Designatione Expensarum.

	Rubel	Copeken
Bey der Justification sind die Kosten designirt a	36	-
Hinzu kommt noch:		
pro Mundo Artic. et Vehicul in duplo mit Poschlin	2	45
Poschlin für die Verfügung wegen Abhörung der Zeugen, co- piis vidimatis, Ministerial et porto	4	80
Poschlin für die Verfügung wegen Citation der Zeugen und pro Scrutiniis et Meilen-Gelder	3	-
pro Mundo deductionis in duplo et Mandatario	5	80
Summa	52	5

Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar.

An Eines Oberlandgerichts Civil Departement Replica five Deductio Kreismarschalls und Majors Ja-
cob Johann von Rennenkampff, Appelantis contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Lo-
ringhaven, Appellatum. Mit Unkosten-Aufgabe sub N3.

No. 145; Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 20. Januar 1789

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherr-
scherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Da der Herr Majorn und Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff in seiner Deduction ver-
schiedenes angebracht hat, worüber ich Instruction von meinem Mandanten dem Herrn Lieutenant
Carl Johann Freitag von Loringhaven einzuziehen für nötig finde, und auf meinem desfalls an ihn
geschriebenen Brief noch keine Antwort erhalten, auch wegen der Entfernung seines Wohnsitzes noch
nicht habe erhalten können, so bitte Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichts 2. Departement ich
unterthänigst ihm, meinem genannten Herrn Mandanten zur Beibringung seiner Duplic, eine 14tägige
Frist gnädigst nachzugeben. Der ich tiefster Submission ersterbe Ew. Kayserlichen Majesté allerun-
terthänigster Andreas Johann Tesch.

Dilations Gesuch. Consulanten und Oberlandgerichts Advokaten Andres Johann Tesch, als Mandatarii
des Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven contra den Herrn Kreismarschall und Ma-
jor Jacob Johann von Rennenkampff.

No. 267; Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 6. Februar 1789

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Wann man die Replie Appellantischen Herrn Kreismarschalln und Majorn von Rennenkampff mit den verhandelten Actis tam prioris quam hujus superioris Instantia und Sententia a qua conferiret, so sollte man immermehr glauben, daß selbige einerlei Rechtssache zum Gegenstande haben könnte, wenn man nicht ex Rubrica davon belehret würde; so sehr ist alles contra acta et actitata aperta dahin geschrieben. Offenbar ist dabey, so wie bey der gantz unnützen Zeugen-Aufführung nur der Zweck gewesen, den Prozeß zu verlängern, die Extradition des Tummi Jahn zu verzögern und die Sache durch Weitläufigkeit zu verwirren, wenn man etwa appellatischer Seits so unvorsichtig wäre jede Unrichtigkeit umständlich zu widerlegen, dieses wird aber nicht geschehen, sondern man beziehet sich per totum auf die diesseitige Refutation der Appellations Justification des Herr Kreismarschalls und bemerkt bey dieser Replie und Deductione ex Scrutinis kürzlich nur folgendes.

Da Herr Appellans bey seinem angestellten Zeugen-Verhöre sämtliche Beweis-Articul blos auf das factum der Abholung des Tummi Jahn aus dem Helmetschen Gebiethe gerichtet hat, welches von mir nicht widersprochen sondern vielmehr in Refutatione ad Gravamen 2. ausführlich selbst erzehlet worden und worüber bereits ein förmlicher Prozeß geführt und rechtskräftig entschieden ist; so hat man appellatischer Seits nothwendig sehr neugierig werden müßen was denn aus den effatis dieser probatorial-Zeugen hergeleitet werden würde. Hier ist es. Es solle, heißt es in Replica, daraus alle Folgerungen widerlegt seyn, die ich aus einem dieser Familien (derjenigen des Tummi Jahn) angedichten freyen Abzuge nach Overlack gemacht hätte, und innuiert dabey, als ob ich mein Erbrecht an dem Tummi Jahn auch deßen so genannten Abzug von Helmet nach Overlack gründete. Nie ist mir eine solche Ungereimtheit in den Sinn gekommen, vielweniger wird man auch nur eine Spur von einem solchen Asserto in sämtlichen verhandelten Actis finden. Ich habe mein Erbrecht an den Tummi Jahn tam in prioris quam in hoc superiorii Instantia lediglich auf die klare und deutliche Verordnung der L. O. pag. 23. gegründet, woselbst § 9. ausdrücklich saniiret ist, daß „wenn ein Bauer einen Knaben von der Straße aufnimmt – derselbe ein Erbbauer werde dem Herrn, unter welchem er erzogen wird, und ebenfalls wie ein Erbbauer gesucht werde.“ Und diese Dispositio Legis capresosa ist auch in sentia a qua pro ratione decidenci an genommen und daher der Tummi Jahn für meinen Erbkerl anerkannt worden. Die seltsame Appellantische Erdichtung enthält über deme einen offenbaren Widerspruch. In meiner Refutation der Appellantischen Justification habe ich ad Gravamen 2. mit mehreren angeführt, daß als ich nach meines seeligen Vaters Tode minderjährig und in Ew. Kayserlichen Majesté Kriegsdienste abwesend, das Gut Overlack aber verarrendiret gewesen, ich nach meiner Zuhaukunft und Übernehmung der Disposition des Guts, mich an den stummen Kerl nicht sogleich erinnert, sondern erst als dann wie mir bey Gelegenheit der vorgewesenen Revision sein Sohn vorgestellt wurde, nach dem Vater gefragt und auch Vernehmen, daß er nach Helmet entwichen, mich dahin begeben habe, um Herrn Appellanten um die Verabfolgung das Kerls zu ersuchen; daß, wie ich daselbst erfahren, daß Herr Appellans nach Riga verreiset wäre, ich in Erwägung daß die Anfertigung ins Seiten Register keinen Verzug litte, den Tummi Jahn und die Seinigen aus dem Hause wo er sich aufhielt mit nach Overlack genommen habe, nicht zweifelnd, es werde solches Herrn Appellati noch lieber seyn, als wenn ich mich geirrt, Herr Appellans beschwerte sich, daß ich via facti verfahren hätte, ich mußte daher den Kerl ad locum unde restituiren, es würde mir aber die Ansuchung meines Erbrechts vorbehalten. Nachdem ich solches ausgeführt hatte, wurde mir in Sententia a qua der Tummi Jahn, als mein Erb-Kerl zuerkannt und Herrn Appellanti dessen Auslieferung anbefohlen. Aus diesen in Refutatione 1. e. (?) angeführten, ergibt sich ja wohl deutlich genug, daß ich den Tummi Jahn als meinen nach Helmet verlaufenen Erb-Kerl, von da abgeholt, mithin schon vor der Abholung ein Erb-Recht an ihm gehabt, keinesweges aber dergleichen durch seinen sogenannten Abzug von Helmet erhalten zu haben, asserrirt habe.

Gleiche Unwahrheit ist es, wenn in Replica vorgegeben wird, als ob in Refutatione von Absetzung eines Kindes in ein fremdes Gebiet wegen Armuth mit Beziehung auf die L. O. pag. 23. § 10. geredet worden. Auch diese Ungereimtheit ist mir nicht in den Sinn gekommen, es stehet davon in Refutatione kein Wort und sie enthält ebenfalls einen offenbaren Widerspruch. Denn wenn es in diesen § heißt: wenn „eines Herrn Erbbauer seinen Sohn entweder Armuth oder Befreundung halbar in fremdes Gebiet zum Aufzügling gäbe, so – fordert ihn sein Erbherr p. p.

So wird ja hier vorausgesetzt, daß man der Vater, oder die Verwandten und die Erbstelle des fremden Jungen wiße. Tummi Jahn aber ist testantibus actis et secundeum effata omnium testium ein Mensch, dessen Eltern Verwandte und Erbstelle niemand weiß.

Auch ein Zeuge macht einen vollkommenen Beweis, wenn wieder ihn keine Exeption statt findet und er von der Sache darüber er zeuget Kenntniß haben muß, andere sie aber nicht so gut haben können. Die Pickasildsche Krügerin, welche der Tummi Jahn aufgenommen und erzogen und bey welcher er, bis er auf Antrieb seines Weibes Overlack verlaßen, sich beständig aufgehalten hat, mußte es wohl wißen, wie lange er dort gewesen war. Diese Zeugin hat eidlich ausgesaget, daß Tummi Jahn 30 Jahr unter Overlack gewohnt habe und kein Zeuge hat dieses widersprochen. Mithin ist deßen 30jähriger Aufenthalt unter Overlack plenarie erwiesen. Gleichergestalt haben in priori Instantia mehrere Zeugen eidlich effatirt, daß Tummi Jahn sich erst vor 15 Jahren von Overlack weg und zuerst nach Lauenhoff gewandt, von da wieder nach Overlack zurückgekommen, dann wieder nach Lauenhoff und zuletzt nach Helmet verlaufen sey, woselbst nur einige wenige Jahre, keinesweges aber, wie Herr Appellans ohne allein Beweiß vorgiebt 20 Jahre aufgehalten haben kann. Alles übrige bedarf keiner Widerlegung.

Allergnädigste Frau! Da solchergestalt alles von Parte Appellante angebrachte satis superque widerlegt worden, so repetire ich petita priora, räume tacendo vel prietercundo nichts präjudicirliches ein, designire sub Δ . Expensas, imploire die Oberrichterliche Milde und ersterbe in tiefster Devotion. Ew. Kaiserliche Majesté allergetreuster Unterthan Carl Johann Freitag von Loringhaven. Tesch insinuavit.

Δ . Designatio Expensarum

	Rubel	Copeken
Gemäß der vorigen Aufgabe Fol. Act	37	55
Schreibgebühr und Charta Sigillata	-	80
Poschlin und Porto	1	20
Honorarium Mandatario	4	-
Summa	43	55

Carl Johann Freitag von Loringhaven, per Mandatar.

Duplica Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, Appellati, contra den Herrn Kreismarschall und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff, Appellantem. Cum Designatione Expensarum sub Δ .

St. 2; mundirt.

Auf Befehl p. eröffnet dieses Oberlandgericht Civil Departement in Appellations-Sachen des Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, Appellantis, wider den Herrn Kreismarschall und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff, Appellatum, in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung auf dasjenige was von dem Herrn Appellanten wider des Pernauschen Kreisgerichts in vorstehender Sache am 13. December 1787 publicirte Urteil justificatione von Herrn Appellatum dagegen refetando wie auf submitterde ad Sententiam den – und beigebracht worden, nach Verlesung derer Acten, sowohl dieser als der 1. Instanz auch genauere Erwägung aller dieser Sachen betreffenden Umstände hiermittelst

folgendes Urteil: daß die Appellation in Betracht der Formalitäten gehörig ausgeföhret, im wesentlichen aber rechtlich abzuweisen, die darin enthaltene Beschwerde über das vom Pernauschen Kreisgerichte am 13. December 1787 gefällte Urteil sämtlich zu verwerfen, dagegen dergestalt dieses Urteil aus den darin wohl aufgenommenen Gründen zu bestätigen und Appellant schuldig sey, dem Appellanten die Prozeß-Kosten dieses Instanz nach gerichtlicher Ermäßigung mit 12 Rubel 17 Copeken zu vergüten, wie denn auch die Succumbenzgeldern zur gesetzlichen Verwaltung dem Kreisgerichte anheim fallen.

Denn wenn Appellant glaubet, sich 1.) darüber beschweren zu müssen, das das Schloß Helmet von der Läuflings Heelung und von Ersetzung der entmißten Arbeitstage für den zurückgenommen Tummi Jahn freygesprochen worden, weil das Kreisgericht unrichtig angenommen, daß der Aufenthalt dieses

Tummi Jahn, im Helmetschen Gebiete vor den Augen des Gutes Overlack, geschehen, obgleich nirgend erwiesen, daß dieses Guth Wissenschaft davon gehabt, ferner seine 2. Beschwerde daraus macht, daß nicht wenigstens von Anhebung der Klage angerechnet dem Gute Overlack die Vergütung, der entmißten Arbeitstage zuerkannt worden, da Appellat doch von dieser Zeit an wußte und wissen konnte, daß der Tummi Jahn nach Overlack gehöre, und sich demohngerichtet geweigert, selbige auszuantworten, und wenn endlich 3.) Appellat sich darüber beschwert, daß ihm bey dieser Gerechtigkeit seiner Sache, kein Ersatz der Prozeß-Kosten bestanden habe.

So kann doch alles dieses nichts ihn rechtfertigen, angesehen was die erste Beschwerde betrifft, nirgends in den Acten erwiesen, daß Appellat Appellantens Erbrecht das sich blos auf die Anfertigung (?) des Tummi Jahn gründet, [...], welches Appellant auch selbst in seiner Appellations Rechtfertigung eingestehet, vielmehr für das Guth Overlack, da dieser Kerl im Helmetschen so nahe derselben gewohnt und zur gemeinschaftlichen Kirche sich gehalten, die Vernichtung entsteht, daß derselbe ebenso gut Wissenschaft davon haben können und ihn hätte vindiciren müssen. Eben so wenig kann Appellaten nach der 2. Beschwerde aufgelegt werden, von Aufhebung der Klage an, die entmißten Arbeitstage, wegen verweigerter Ausantwortung zu vergüten, weil Appellant gewaltsamer Reise ohne dem Schloße Helmet von dem Overlackschen Erbrechte Wissenschaft zu geben den Tummi Jahn sich zugerichtet, den Appellat für einen Fremdling dessen Erblichkeit nicht zu erforschen gewesen, da derselbe wegen Mangel an Sprache es nicht aufgeben könne, gehalten, und als [...] seit so vielen Jahren unter Helmet wohnenden Einwohner nur demjenigen hat verabfolgen lassen wollen der ein Erbrecht an denselben erweisen könne, das den Appellaten unbekanntes Erbrecht des Guthes Overlack an diesem Kerl aber allererst durch das Urteil des Kreisgericht entschieden worden, folglich Appellat vorher, und daher auch nicht angehalten werden kann, die entmißten Arbeitstage zu vergüten.

Da nun auf diese Weise keine Schuld einer Läuflings Heelung auf Appellaten fällt, so hat er auch in keinem Ersatz von Prozeßkosten verteilt werden können, welchemnach die 3. Beschwerde ihre abhelfliche Magte (?) erhält.

Dagegen hat Appellant hieselbst in den Kosten-Ersatz verurteilt werden müssen, weil derselbe mit allen Bescherden abgewiesen, und ohne allen Grund die Appellation ergriffen hat. Es ist also wie geschehen zu erkennen gewesen. V. R. W.

Publicat, den 16. Martii 1789.

No. 630; Producirt in Eines Oberlandgerichts Civil Departement, den 22. Marti 1789

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Da ich mich durch Ew. Kayserlichen Majesté Oberlandgerichts Urteil, welches in meiner dahin devolvirten Appellations-Sachen am 16. Martii cur sub No. 523 racione des nach Overlack praetendirten Bauren Tummi Jahn und seiner Familie, publiciret worden, unter Vorbehalt des schuldigen Respects gravirt erwahnte; so interponire ich hierdurch intra fatalia die Revision an Einen Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen, erlege die verordnungsmäßige Succumbenzgeldern mit 100 Rubel (?) Banco (?) und exhibire sub Δ. die eydliche Reversalis, mit allerunterthänigstzer Bitte, mir dieses intra fatalia gesuchte hohe Beneficium Reversionis gerechsamst nachgeben zu laßen.

Allergnädigste Frau! Ew. Kayserlichen Majesté bitte ich allerunterthänigst um eine gnädige Resolution.

Riga, den 22. Martii 1789. Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus insinuavit.

Δ. Producirt, den 22. Martii 1789

Da ich von dem in meiner Rechts-Sache wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven am 16. hujus publicirte Urteil, in puncto Refutationis des Tummi Jahn, die Revision zu nehmen gemäßigt bin; so unterschreibe ich hierdurch Inhalts des 174. § der allerhöchsten Verordnungen an Eydes Statt, daß ich in Wahrheit glaube eine gerechte Sache zu haben und daß, im Falle der Gerichtshof nach Revision der Sache mich für schuldig erklären sollte, die eingebrachte Gelder dem Oberlandgerichte verfallen seyn sollen.

Riga, den 22. Martii 1789. Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus.

An Eines Oberlandgerichts Civil Departement allerunterthänigstes Revisions-Gesuch Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampf contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. Mit Beylagen sub Δ. denen Succumbenzgeldern von 100 Rubel (?) Banco (?) und 25 Copeken Poschlin.

1789 Mai 3.

Acta Revisionis in Sachen des Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampf contra den Herrn Lieutenant Carl J. Freitag von Loringhaven in puncto angeschuldigter Läuflingsheellung.
Term. intr. den 1. Mai

Producirt Riga, den 3. Mayi 1789

Votum unanime

In Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschall, Majorn Jacob Johann von Rennenkampf wider den Herr Assessorem Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven wegen angeschuldigter Läuflings Heellung.

Anno 1789 den 5. März Montag kamen zusammen des Morgens:

Der Herr Präsident, Hofrath von Paufler.

Der Herr Assessor von Vegesack.

Der Herr Assessor von Buddenbrock.

Der Herr Assessor Brüningk.

Der Herr Assessor Baron von Angern Sternberg.

Der Herr Assessor von Transehe um 8. Uhr

Der Herr Assessor von Buddenbrock referirte ex actis in Appellations-Sachen des Herrn Kreismarschalls wider den Herrn Assessorem Carl Johann Freitag von Loringhaven, worauf die Acta cum voto des Herrn Assessoris verlesen und nachdem der Herr Assessor von Transehe Anverwandtschafthalber sich des Votirens begeben,

verfüget ward: Daß die Appellation in formalibus richtig begangen, dem Inhalte nach aber unstatthaft, deswegen der Appellant in den Ersatz der Appellatischen Prozeßkosten dieser Instanz facta moderati-one in 23 Rubel 55 Copeken zu verteilen sey, und fallen die Succumbenzgeldern dem Kreisgerichte zur gesezlichen Disposition anheim.

In Fidem. Rigae, den 30. April 1789. P. R. von Sievers. Jud. Prov. Supr. Duc. Liv. Scrs.

No. 448; N0. 751; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 3. Mai 1789

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen aus Eines Oberlandgerichts Civil Departement Unterlegung.

Da der Herr Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampf, von dieses Oberlandgerichts, in Appellations-Sachen seiner wider dem Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, in puncto angeschuldigter Läuflings Heellung am 16. Mart. diesen Jahres publicirten Urtheile die Revision interponiret, welche ihm praehtitis praestandis mittelst Resolution vom 27. ejuod nachgegeben und darin der 11. May diesen Jahres pro termino introducendae anberaumt worden; so hat man Einem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sache solches schuldigst anzuzeigen und zugleich die deshalb verhandelten Acten dieser und der ersten Instanz cum protocollo ex rotulo nebst dem bey der Entscheidung aufgenommen Stimmenprotocolle hiedurch übergeben sollen.

Riga Schloß den 30. April 1789. J. F. Bruiningk, Assessor. P. R. Sievers, Secretaire.

No. 494; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen zu Riga, den 11. Mai 1789

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Auf Ordre des Herrn Majorn und Kreismarschalls von Rennenkampf habe ich die Revision wieder den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, in puncto angeschuldigter Läuflings Heellung, von dem am 16. Martii curr. bey Einem Oberlandgerichte publicirten Urtheile ergriffen und nachgegeben erhalten. Ich habe unverzüglich das Urtheil demselben Zugesandt und seine Verhaltungs-

Vorschrift wegen Fortsetzung oder Entsagung der Revision erwartet aber in so langer Zeit keine Nachricht von ihm erhalten. Ich erfahre vielmehr von dem Gewißens-Gerichts Assessor von Rennenkampff, daß der Herr Kreismarschall in seinen Angelegenheiten ins Revalsche gereist und vielleicht gar nach Petersburg gegangen ist. Ich bin dahero außer Stande ohne speciellen Auftrag und ohne Instruction die interponirte Revision zu prohequiren, sondern sehe mich gemäßiget, Ew. Kayserlichen Majesté Gerichtshof hierdurch heute, weil die beyden vorhergehenden Tage keine Sessions-Tage gewesen, allerunterthänigst zu bitten, meinem Herrn Mandanten den Terminum introducendae annoch auf zwey Monath allergnädigst und gerechtsamst zu prolongeriren, damit ich nach eingezogener Nachricht über seinen jetztigen Aufenthalt, deßen Äußerungen über das ihm wahrscheinlich noch nicht zu Gesicht gekommene Oberlandgerichtliche Urteil einziehen könne.

Ich getröste mich aus obigen gegründeten Ursachen einer gnädigen Erhörung und ersterbe in tiefster Devotion. Ew. Kayserlichen Majesté getreuester Unterthan Magnus Johann Scotus, Mandatario nomine.

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen allerunterthäniges Prolongations Gesuch Consulanten Magnus Johann Scotus, Mandatario nomine des Herrn Majorn und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. Mit dem Cobcessional (?) Bescheide sub o. und 25 Copeken Poschlin.

o. No. 589; Producirt Riga, den 11. Maii 1789

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. ertheilet dieses Oberlandgerichts Civil Departement, auf dasjenige, was der Herr Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff um Nachgebung der Revision von dieses Oberlandgerichts in Appellations-Sachen seiner wider den Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, am 16. Mart. diesen Jahres eröffneten Urtheile, Supplicando angetragene folgende

Resolution: Da Herr Supplicant vor Ablauf der Fatalien die Revision angemeldet, die verordnungsmäßigen eidlichen Reversalien wegen vermeinter Rechtmäßigkeit seiner Sache beigebracht und die Succumbenzgeldern erleget; so ist das solchemnach gehörig interponirte beneficium revisionis an Einem Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen Herrn Supplicanten nachzugeben, wie ihm dann der 11. May diesen Jahres pro Termino introducendae dergestalt anberaumt wird, daß er in sothanem Termin sub poena defertae seine Beschwerde contra Sententiam a qua bey gedachtem Gerichtshofe zu justificiren schuldig und gehalten seyn soll.

Actum in Eines Oberlandgerichts Civil Departement auf dem Schlosse zu Riga, den 27. März 1789. Von Paufler, Präsidet. P. R. von Sievers, Secretaire.

No. 727; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 11. Julius 1789.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

Ew. Kayserlichen Majesté Gerichtshof hat gnädigst geruhet, meinen Mandanti bis zum 11. hujus Prolongation zu Introduction seiner Revision wider den Herrn Lieutenant Freytag von Corinhaven laut Anfüge sub Δ. nachzugeben. Es sind aber Aussichten zur gütlichen Composition da, und der Herr Gewißens Gerichts Assessor von Rennenkampff, der in diesen Tagen in die Gegend zu reisen gedenkt wo beyde Litigantes wohnen, will sich laut Aussage sub □. für die gütliche Hinlegung der Sache als gemeinschaftlicher Freund verwenden.

Solchemnach bitte ich allerunterthänigst meinem in Rubrica benannten Herrn Mandanti den Terminum introducendae annoch auf 6 Wochen allergnädigst und gerechtsamst zu prolongeriren.

Ich getröste mich gnädiger Erhörung und ersterbe in tiefster Devotion Ew. Kayserlichen Majesté getreuester Unterthan Magnus Johann Scotus, Mandatario nomine.

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen allerunterthäniges Prolongations Gesuch Consulanten Magnus Johann Scotus, Mandatario nomine des Herrn Majorn und Kreismarschalls Jacob Johann

von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. Mit Beylagen sub Δ. et □. auch 25 Copeken Poschlin.

No. 363; Producirt Rigae, den 4. Juli 1789

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen eröffnet der zur Abhelfung der liefländischen bürgerlichen Rechts-Sache verordnete Gerichtshof in Revision-Sachen des Herrn Majorn und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff, Impetrantis, wider den Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, auf das eingerichtete impetrantische Prolongations-Gesuch, wider welches da Impetrantus ausgeblieben, nichts eingewendet worden, diese

Resolution: Daß dem petito in der Art zu deferiren, daß Impetrans gehalten seyn soll, in zwey Monaten mithin am 11. Julii a. c. sub poena defertae seine Revision bei diesem Gerichtshofe zu justificiren. V. R. W.

Gegeben im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 15. Maii 1789. H. von Spalchaber [?]. H. G. Broecker, Secretaire.

Producirt Rigae, den 11. Juli 1789

Wohlgebohrener Herr Hofrath, hochzuehrender Herr.

Ich habe gewisse Hoffnung, die zwischen meinem Vetter dem Herrn Kreismarschall von Rennenkampff und dem Herrn von Freytag zu Overlack obwaltende, und bereits zur Rervisions Instanz gediehene Rechtshändel gütlich auszugleichen, und werde zu dem Ende in dieser Tagen eine Reise nach dem Helmetschen antreten.

Da ich aber gehört, daß der Terminus zu Justification der Revision sehr nahe ist, so ersuche ich den selben ganz ergebenst, bey dem Gerichtshofe eine vierwöchentliche Verlängerung zu Einreichung der Justification wo möglich zu bewürken, und bei und mit aller Hochachtung dero ergebenster Diener Rennenkampff.

Den 10. Julii 1789.

A Monsieur Monsieur Scotus Conseiller deloier a Son Logis (?)

80 [...]; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 31. Juli 1789.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allergnädigste Frau!

In meiner Rechtssache wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in Puncto angeschuldigter Läuflings Heelung eines Bauern Tummi Jahn, die den 16. Martii bey Einem Oberlandgerichte entschieden worden, und ratione deme ich die Revision ergriffen, auch gemäß Anfuge sub Δ. gehörig Prolongation bis zum 23. angli. impetrirt, habe ich mich mit meinem Wiederparten verglichen und den sub □. angeschoßenen Transact unter Beyhülfe des Herrn Gewißens-Gerichts-Assessors von Rennenkampff errichtet.

Ich exhibire dannenhero obigen Transact und bitte allerunterthänigst die oberwehnte Revisions-Sache a Catalogo pendentium deliren und den von mir in priori Instantia erlegte Nummum revisorium mir gerechtsamst retradiren zu laßen.

Allergnädigste Frau! Ich bitte allerunterthänigst um gnädige Resolution. Riga, den 31. Juli 1789. Jacob Johann von Rennenkampff, per Mandatar. Scotus insinuavit.

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen allerunterthäniges Deletions Gesuch Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff contra den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven. Mit Beylagen sub Δ. et □. Der Vollmacht und 25 Copeken Poschlin.

No. 533; Δ. Producirt Rigae den 31. Juli 1789

Auf Befehl Ihro Kayserlichen Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen, eröffnet der zur Abhelfung der liefländischen bürgerlichen Rechts-Sache verordnete Gerichtshof in Revision-Sachen des Herrn Kreismarschalls und Majorn Jacob Johann von Rennenkampff, Impetrantis, wider den Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven, Impetratum, in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung, auf das Dilations-Gesuch, des impetrantischen Consulenten Magnus Johann Scotus, da Impetratus in termino ausgebieben, diese

Resolution: Daß in Betracht der angebrachten Ursachen, und da der Nachgebung der erbetenen Dilation Niemand widersprochen, dem petito in drr Art zu deferiren, daß Impetrans gehalten seyn soll in sechs Wochen mithin am 23. August a. c. sub poena defertae seine Revision bei diesem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-sachen zu justificiren. V. R. W.

Gegeben im Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zu Riga, den 13. Julii 1789. C. Gr. Berg. H. G. Broecker, Secretaire.

Copia □- Producirt Riga, den 31. Juli 1789

Am heutigen untengesetzten Dato, haben sich der Herr Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff, und der Herr Assessor Carl Johann Freitag von Loringhaven in Ansuchung des, sich unter dem Guthe Helmet aufhaltenden, und von dem Guthe Overlack vindicirten Bauren Tummi Jahn genannt, und des dieserhalb zwischen beyden Theilen entstandenen und bereits an Einem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen zur Revision gediehenen Rechtsstreites, dahin gütlich und Freundschaftlich vereinbahrt; daß

1.) Der sich bereits unter Overlack befindliche älteste Sohn des genannten Tummi Jahn Namens Anss, daselbst verbleibe, so wie auch der Tummi Jahn selbst nebst seinem Weibe, und zwo Töchtern, in diesem Herbst nach dem derselbe, nach geschehener Erndte dem Hofe Helmet den erhaltenen Vorschuß entrichtet, mit seinem alsdenn übrigen ganzen Vermögen, nach Overlack ausgeleistet werde, deßen zweyter Sohn Namens Willum aber, dem Guthe Schloß Helmet erblich anheim falle.

2.) Jeder, der beyden Herren Transigenten die in dieser Rechts-Sache bis hiezu gehabte Kosten selbst tragen, und einfolglich alle gegenseitige Anforderungen, an Kosten und Ersatz völlig cessiren.

3.) Beym Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sache, um die Deletion dieser gütlich verglichenen Rechts-Sache des baldigsten angesucht werde.

Zu Gewißheit alles deßen ist dieser Vergleich von beyder transigirenden Theilen, und denen dazu erbetenen Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden. So geschehen zu Overlack am 24. Julii 1789.

Jacob Johann von Rennenkampff; C. Freytag; Moritz Gersdorf als Zeuge; Paul Reinhold von Rennenkampff als Zeuge.

Cum originali concordat. Rigae, den 31. Julii 1789. H. G. Broecker, des Gerichtshofs bürgerlicher Rechts-Sachen Secretaire.

Producirt Rigae, den 31. Juli 1789

Copia Mandanti.

Für mich und meine Erben bevollmächte ich hiedurch den Consulenten Magnus Johann Scotus die Deletion der von mir von der Entscheidung Eines Oberlandgerichts Civil Departements vom 16. Marti cur in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung wegen eines Bauern Tummi Jahn, ergriffenen Revision wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven zu bewirken und den von mir bey Einem Oberlandgerichte erlegten Nummum Revisorium zurück zu nehmen und darüber in meinem Namen zu quitiren. Urkundlich cum Clausulii substituendi, subscribendi, alisque necessariis.

Extensum Rigae, den 31. Julii 1789. J. J. von Rennenkampff. In dorso.

Blanquet zur Vollmacht für den Herrn Consulenten Scotus meiner Revision wider den Herrn Lieutenant Freytag von Loringhaven, die ich von dem Oberlandgerichtlichen Urtheile vom 16. Martii cur. in puncto angeschuldigter Läuflings Heelung ergriffen, zu entsagen und in meinem Namen die im Oberlandgericht erlegte Succumbenzgeldern zurück zu nehmen und darüber zu quittiren.

Schloß Helmet, den 26. Julii 1789. Cum originali concordat. Rigae, den 31. Juli 1789. H. G. Broeckers des Gerichtshofs bürgerlicher Rechts-Sachen Secretaire.

No. 875; No. 1437; Producirt Rigae, den 13. August 1789

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen aus Eines Oberlandgerichts Civil Departement Bericht.

Zu Folge des aus Einem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen unterm 3. diesen Monats anhero erlassenen Befehls, womittelst diesem Oberlandgerichte, bey remittirung der Ante-Acte in Sachen des Herrn Majorn und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff, wider den Lieutenant Carl Johann Freitag von Loringhaven in puncto Heelung eines Läuflings, zu wißen gegeben wird, daß Ersterer seiner deshalb entaminirten Revision remunciret habe, berichtet man hiedurch schuldigermaßen, daß berechte Ante-Acten am 7. diesen Monats alhier eingegangen.

Riga Schloß, den 14. August 1789. Vegesack. P. R. von Sievers, Secretaire.

An Einen Gerichtshof bürgerlicher Rechts-Sachen aus Eines Oberlandgerichts Civil Departements. Bericht No. 1437.